

# Der Gemminger Hexenprozess von 1563

Wolfgang Ehret

Man erzählte sich, sie ritten auf Ziegenböcken, Stecken, Gabeln oder Besen zu ihren geheimen Treffen durch die Lüfte, sie könnten Wetter machen und durch Hagel ganze Ernten vernichten, durch ihre Zauberkräfte könnten sie Mensch und Tier schweren Schaden zufügen, sie feierten beim Tanz ausgelassen und hemmungslos, und sie gingen als Zauberer oder Hexen einen Bund mit dem Teufel ein, dem sie sich hinzugeben bereit waren und dessen Willen sie bedingungslos befolgten.



Abb. 1: Darstellung des Hexensabbats<sup>1</sup>

Der Glaube an verborgene Kräfte und an das Übersinnliche war in der Frühen Neuzeit ab 1500 in Mitteleuropa weit verbreitet und regte die Phantasie der gesamten Bevölkerung an. Einen Zauberer- und Hexenglauben gab es schon in der Antike und im Mittelalter, doch gegen Verdächtige kam es nur vereinzelt zu Prozessen oder gar zu Hinrichtungen.

Erst als der Dominikaner und Inquisitor Heinrich Kramer sein Traktat ‚Hexenhammer‘ 1486 veröffentlicht, ein Werk, das Hexenverfolgungen auf der Grundlage der Hexenbulle (1484) von Papst Innozenz VIII. legitimiert, ist die Grundlage für eine systematische Hexenjagd bereitet. Kramer gibt detaillierte Beschreibungen der Verbrechen von Hexen und liefert gleich Regeln für die Vorgehensweise bei Hexenprozessen mit. Seine Thesen fallen auf fruchtbaren Boden. Die Menschen sind

verunsichert, die klimatischen Verhältnisse haben sich innerhalb der letzten Jahrzehnte verschlechtert. Während die Bevölkerung wächst, führen lange, kalte Winter zu erheblichen Ernteeinbußen. Seuchen wie die Pest und Pocken breiten sich aus. Zwischen 1450 und 1500 überziehen alleine vier Pestwellen das Land. Endzeitstimmung macht sich breit. Das Übel muss eine Ursache haben, Schuldige werden gesucht ... und gefunden. Es kommt zu ersten gezielten Hexenverfolgungen. Tausende werden bezichtigt, angeklagt und verurteilt und erleiden einen grausamen Feuertod. Meistens sind Frauen die Opfer.

Die Bevölkerung unterstützt die Hexenverfolgung aktiv, fordert sie oftmals sogar ein oder praktiziert sie selbst – schließlich will man sich vor Schadenszauber schützen. Zuletzt stellt die staatliche Obrigkeit die schwarze Magie<sup>2</sup> unter Strafe.

Um 1520 ebbt die erste Verfolgungswelle ab, doch gegen 1550 verschlechtern sich die Lebensbedingungen erneut. Nun sind es verregnete, kühle Sommer, die die Ernten schlecht ausfallen lassen. Die Menschen leiden Hunger. Die Hexenverfolgungen beginnen von neuem und erreichen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihren zweiten großen Höhepunkt. Weder die Kirche noch der Hochadel als die beiden damals alles beherrschenden Mächte gebieten Einhalt. Es ist gefährlich, sich gegen eine Strömung zu stellen, die eine beachtliche Eigendynamik entwickelt. Wer immer in dieser Zeit der tiefgreifenden religiösen, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und geopolitischen Umwälzungen auffällig wird oder gar an den traditionellen Strukturen rüttelt, läuft Gefahr, der Hexerei bezichtigt zu werden. Im persönlichen Umfeld reichen Motive wie Neid, Rache und Habgier oder schlichtweg eine ganz individuell vorhandene Abneigung gegen jemanden für eine Denunzierung aus. Dabei ist kaum von Bedeutung, wer eine Anschuldigung ausspricht oder vorbringt oder wie aberwitzig ein einmal geäußerter Verdacht erscheint. Wer in die Mühlen der Justiz gerät, gleichgültig wessen Verbrechen er oder sie bezichtigt wird, hat oft große Mühe, die Unschuld zu beweisen und die eigene Haut zu retten.

Dabei wird in den vielen deutschen Ländern damals noch ganz unterschiedlich Recht gesprochen. Um der bestehenden Rechtszersplitterung entgegenzuwirken und die juristischen Verfahren in schweren Verbrechen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zu vereinheitlichen, verabschiedet der Reichstag in Regensburg im Namen Kaiser Karls V. im Jahre 1532 die ‚Peinliche Halsgerichtsordnung‘<sup>3</sup> (Constitutio Criminalis Carolina CCC)<sup>4</sup>. Deren 109. Artikel befasst sich mit dem Straftatbestand der Zauberei und Hexerei und schreibt vor, dass jemand, der anderen Menschen durch einen Zauber Schaden zufügt, zum Tode durch Verbrennen zu verurteilen sei.

Die Rechtsprechung in den Hexenprozessen lehnt sich an die Inquisitionsverfahren der Kirche gegen Ketzler an, erfolgt jedoch durch weltliche Gerichte. Eine Zeugenaussage allein genügt nicht zur Verurteilung. Die oder der Angeklagte muss zuvor ein Geständnis ablegen.

Ein damals legales Mittel zur Erreichung eines Geständnisses ist die Folter. Gültig ist das Geständnis aber nur dann, wenn es nach der Folterung „freiwillig“ wiederholt wird.

Im Gemminger Hexenprozess von 1563 wird der Vorwurf des mehrfachen Schadenszaubers erhoben. Die ‚Peinliche Halsgerichtsordnung‘ schreibt für die Durchführung eines korrekten Verfahrens die Einholung von Gutachten anerkannter Juristen vor. Sie spielen für den Verfahrensverlauf und die Urteilsfindung eine wichtige Rolle und sind den Akten des Gemminger Hexenprozesses<sup>4</sup> beigelegt. Trotz

der erkennbaren Bemühungen um eine Wahrheitsfindung nach damals legalen Methoden und der Einschaltung professioneller Gutachter und Ratgeber dokumentieren diese Akten aber leider nur das beklagenswerte Scheitern in einem von Laien durchgeführten Verfahren, das in seinem Verlauf letztlich nur zwei Alternativen zuließ, nämlich die psychische und physische Zugrunderichtung der Angeklagten durch die Folter oder ein Geständnis mit der Folge eines sicheren Todesurteils. Das Opfer: Anna Schwäblin, Witwe des Jacob Schwäblin [vielleicht Schwab], im Prozess Jung-Anna genannt, und mit dem Witwer Jakob Fürst verhehlicht.<sup>5</sup>

Dem eigentlichen Verfahren ging eine ‚SchmachClag‘ [= Verleumdungsklage] vor dem Gemminger Dorfgericht<sup>6</sup> voraus, das an drei Gerichtstagen den Streit und das Gezänk zwischen Jung-Anna und ihrer Nichte Margaretha Staiger, Ehefrau des Steffan Staiger, verhandelte, aber genaugenommen schon einen großen Teil der Ermittlungen im Hexenprozess vorwegnahm.

Der erste Gerichtstag findet am 8. Juni 1563 statt. Jung-Anna Schwäblin tritt zunächst als Klägerin gegen Margaretha Staiger auf. Vor dem Gemminger Dorfgericht, als dessen Vorsitzender der Gemminger Schultheiß Andreas Rüb amtet, lässt Anna durch ihren Fürsprecher<sup>7</sup> vortragen, sie sei ‚höchlich geschmeht an ihrer Ehre‘ und als ‚Unholdin‘, also als Hexe, bezichtigt worden. Sie will diese schwere Beleidigung nicht auf sich sitzen lassen und lässt durch ihren Fürsprecher weiter mitteilen, ‚sie erhoffe, dass Margaretha Staiger [der Verleumdung für] schuldig befunden werde und Kehr und Wandel thue, wie es ihre Ehre verlange‘.

Darauf lässt Margaretha Staiger als Beklagte durch ihren Fürsprecher antworten, sie, Margaretha Staiger, bleibe dabei, Anna Schwäblin, die Klägerin, ‚sey ein Unhold und deswegen solle man sie peinlich befragen [also der Folter unterziehen], wie es die keyserlichen Rechte vermögen‘. Sie selbst wolle ‚ihren Leib, ihr Blut, ihr Fleisch und die Seele dazu versetzen‘, wenn es sich nicht so verhalte, ‚daß die Clägerin eine solche Frau sey ... und sie, Margaretha Staiger, begehre, ... man wolle Jung-Anna Schwäblin gefenglich einziehen und halten, damit sie nit entweich‘.

Auf die erste Klage und Antwort folgte bei diesem ersten Gerichtstermin sogleich eine zweite und dritte Anhörung, in welcher die gegnerischen Parteien wörtlich ihre Standpunkte wiederholten.

Gleich im Anschluss daran ließ das Dorfgericht die beiden Zeugen, nämlich die Gemminger Bürger Hans Scherer und Wilhelm Schmidt, vernehmen, die die Beklagte Margaretha Staiger benannt hatte, um ihre Beschuldigung zu untermauern und die Anna Schwäblin der Hexerei wegen belasten sollten.

Hans Scherer erzählte eine abenteuerliche Geschichte und sagte aus, es sei ungefähr vor einem Jahr gewesen, da habe er von Wilhelm Schmidt, seinem Mitzeugen, gehört, er, Wilhelm, habe seinen Schwager Jilg, den Wirt von Kirchartd, nach einer Hochzeitsfeier ein Stück heimwegs begleitet bis an den Neuenberg. Als er auf dem Rückweg unterhalb des Neuenbergs an den Schmalbach kam, ‚sey zu Wilhelm, ein Weib kommen, das hab ausgesehen, als ob es die Jung-Anna wär‘. Wilhelm habe aber nicht gewusst, ‚ob sie solche Frau gewessen ist oder ob vielleicht der Teuffel sonsten ein Gespenst gemacht hat. Und solches Weib habe Wilhelm aufgefordert, er solle mit ihr tantzen, sey auch oft herumbgesprungen und von ihm und zu ihm gehopfft‘. Und als Wilhelm auf das Dorf zugegangen sei, da sei die Frau verschwunden und dann wieder erschienen und vor seinen Augen herumgesprungen. Wilhelm Schmidt habe sich von ihr gerissen, sie von sich gestoßen und hinter sich geschmissen. Und als er sich dem Dorf näherte, da sei sie verschwunden. Er habe diese Frau als Anna Schwäblin angesehen, ‚sey sie nun solche gewesst oder nit, das

wisse Wilhelm nit, er hab sie für solche angesehen und gehalten<sup>f</sup>. Damals, so vergaß der Zeuge nicht zu erwähnen, sei Wilhelm Schmidt mit Annas Sohn Jörg, in eynem Zanck gelegen wegen einer Wiese auf Richener Gemarkung<sup>f</sup>.

Damit beschloss Hans Scherer seine Aussage.

Der zweite Zeuge, Wilhelm Schmidt, bestätigte Hans Scherers Aussage, betonte aber wiederholt, ‚es habe ihm gedeucht, es sey Jung-Anna aller Gestalt nach gewesen, er wolle aber kein Aydt darauf schwören ... er sey bezechet und truncken gewesen<sup>f</sup>.‘

Aufgrund dieser beiden Aussagen – der eine war sturzbetrunken und der andere erzählte eine Geschichte vom Hörensagen – konnte kein Urteil gesprochen, geschweige denn Anna Schwäblin ‚peinlich befragt<sup>f</sup>‘ werden, wie es Margaretha Staiger verlangt hatte. Man entließ daher die beiden Zeugen sowie Klägerin und Beklagte unverrichteter Dinge.

Auf den 21. Juni 1563 war ein erneuter Gerichtstermin anberaumt worden, denn Margaretha Staiger hatte das Dorfgericht ersucht, man solle acht weitere Zeugen ‚wie sie nachmalen ... ihr zu Recht dienlich ... zugleich wie die vöriigen Zeugen der Gebühr nach rechtlich verhören<sup>f</sup>.‘

Anna Schwäblin ‚wollt solches nit zulassen, erhofft es wäre nit ihr [Margaretha Staigers] Vermögen und Recht<sup>f</sup>, weil bereits beim ersten Gerichtstag Zeugen verhört und damals sowohl vonseiten der Klägerin als auch der Beklagten ein Urteilspruch erwünscht, aber nicht erfolgt worden war.

Das Dorfgericht unter Leitung von Schultheiß Rüb hatte sich auf diese Situation vorbereitet und beim Stadtschreiber von Heilbronn, einem Juristen, ein ‚Beyurteil<sup>f</sup>‘ eingeholt, wonach dem Ansinnen der Beklagten Margaretha Staiger auf Anhörung weiterer Zeugen stattzugeben sei.

Die neuen Zeugen mussten vor ihrer Aussage schwören, die Wahrheit zu sagen ‚die Mannspersonen mit ufferhobenen Fingern, die Weiber aber mit ufferlegten rechten Händen uff die linke Brust<sup>f</sup>.‘ Auch wurde den Zeugen Stillschweigen auferlegt.

Die erste Zeugin, die Wirtin Anna Metzler, Witwe des Wendel Metzler, sagte aus, es habe sich ungefähr um das Jahr zugetragen, ‚nach dem man die Unholden zu Schwaigern und Massenbach verbrändt gehabt, da sey Abraham Meßner, Kriegsmann von Gemmingen, in ihrem Wirthaus gewesen und habe gezehrt<sup>f</sup>, als Jung-Anna Schwäblin, die Klägerin, zu ihr in die Küche gekommen sei. ‚Da wäre Abraham aus der Stuben geloffen und habe zu Jung-Anna gesagt: Siehe Hexin, was willst du thun? Nachdem Anna nicht geantwortet habe, wiederholte Abraham Meßner seine Worte und schrie: ‚Du bist eine Hexin und hast meiner Mutter<sup>8</sup> Gesellschaft geleist ... uff dem Eselsberg [bei Schwaigern] und hast getantz. ... Du bist eine Hexin und Unhöldin, du stehst in sieben Briefen. Ich weiß, daß du ein öffentlicher Unhold bist. Ich beschuldige dich! Hörst du? Es hätt sonst keine meiner Mutter können uff dem Kirchhof Gesellschaft leisten als du! Du bist darzu barfüßig mit ihr uff den Kirchhof gangen. Daß mir Gott helfe, daß du ins Feuer gesetzt werdest. Du bist eine öffentliche Unhöldin, man sollte dich längst verbrennt haben!‘ Darauf antwortete Anna, sie wolle ‚von ihm gehen und ihm keine Red mehr geben<sup>f</sup>.‘ Sie, Zeugin Anna Metzler, habe zu Jung-Anna gesagt, sie solle heimgehen und den Narren reden und sitzen lassen. Aber Abraham habe Anna weiter nachgeschrien, doch die habe keine Antwort mehr gegeben. Damit beschloss die Zeugin ihre Aussage.

Als zweite Zeugin machte Margaretha Schmidt, die Ehefrau des Kuhhirten Bastian Schmidt ihre Aussage: Es habe sich zwei Jahre zuvor zugetragen, als Anna Schwäblins Kuh im Wimpfener Weg von des Schäfers Kuh so gestoßen worden war, dass Annas Sohn und der Schäfer die Kuh hätten abstechen müssen. Über ein halbes Jahr später habe dann Steffan Staigers Weib Margaretha, ihr, der Zeugin, erzählt, Jung-Anna habe gesagt, ihm, dem Kuhhirten Bastian, seinem Weib und seinen Kindern werde ‚noch viel am Leib abgehen und mehr schaden, als diese Kuh wert ge-  
weßen sey‘. Nun sei aber acht Tage, nachdem man die Kuh habe töten müssen, ihr ältestes Kind Veit krank geworden am rechten Arm. Sie habe es zu Vältin Wegner, dem hiesigen Beinrichter<sup>9</sup> getragen, der habe es verbunden. Doch weil das Kind vor Schmerzen auch nachts keine Ruhe fand, habe Wegner geraten, es nach Eppingen zum Wasenmeister zu bringen. Der habe etwas gegeben, das sie dem Kind umgehängt habe. Nachts seien dem Kind dann beide Arme so groß, blau und hässlich angeschwollen, bis sie aufgebrochen seien. Der Wasenmeister von Eppingen habe ihr schließlich ein Kraut gegeben, damit habe sie ihr Kind Veit in neun Tagen heilen können. Davor aber sei Jung-Anna Schwäblin zu ihr ins Haus gekommen, um nach dem Buben zu sehen. Das habe sie, die Zeugin, aber nicht gewollt, ‚denn sie hab ein bösen Argwohn uff Anna gehabt‘. ... Das sei ihre Aussage.

Hans Betzner jung, der dritte Zeuge, erzählte zunächst eine wunderliche Geschichte über ein Heilmittel aus zerlassenem Speck, das seine an Gelbsucht erkrankte Frau habe heilen sollen. Den Speck habe er aber anschließend unesehen vergraben sollen. Daran sei er von Annas Töchterlein Appele<sup>10</sup> mehrfach gehindert worden, das ihn immer wieder störte und fragte, wohin er mit dieser Buttermilch wolle. Doch bevor sich solches zugetragen habe, sei ungefähr zwei Jahre zuvor dem Michel Himmel ein Kalb krank geworden. Er, Hans Betzner, sei mit Michel Himmel und Schuhans im Stall bei dem Kalb gewesen, als die Klägerin Jung-Anna Schwäblin ebenfalls gekommen sei. Sie ‚sey schrittlings uff das Kalb gesessen, das noch lebendig ge-  
weßen und uffrechtig gestanden habe, hab das Kalb bei dem Maul gehabt, ihm eine Weidengerte durchs Maul gezogen und zu ihnen gesagt, sobald sie das Kalb nieder fallen ließen, so wird’s sterben. Das sey so geschehen‘. Michel Himmel und Jörg, Annas Sohn, hätten ‚das todt Kalb hinausgetragen, haben es schinden und uffschneiden laßen durch den Wasenmeister von Eppingen‘. Auch habe Michel Himmel und sein Weib zu ihm, dem Zeugen, gesagt, ‚sie hetten bösen Argwohn uff Anna. Es hab auch der Wasenmeister gesagt: Solch Kalb haben die bösen Leuth umgebracht‘. Weiter wisse er nichts.

Hans Ziegler jung, der vierte Zeuge sagte aus, er sei vor etwa vier Wochen im Unteren Mühlweg in Jörg Magers Krautgarten gewesen und habe dort gefelgt. Auch Kyrin Rapp sei in seinem Krautgarten gewesen. Da sei Margaretha Staiger mit ihren Gänsen den Mühlweg herauf zum Dorf gelaufen, als Jung-Anna Schwäblin, die Klägerin, mit einem Stecken hinter Margaretha hergerannt kam. Margaretha sei über den Zaun in Kyrin Rapps Garten gesprungen und habe geschrien, ‚man soll sie bey Recht bleiben laßen‘. Er, Hans Ziegler, fragte Anna, was sie da mache und warum sie als so nahe Freundinnen und Basen einander solche Schande antäten. Darauf keifte Jung-Anna zu Margreth: ‚Wärst du mir nit da hinein entloffen, ich wollt dich hinuff bis ins Dorf gejagt han und hett ich dich ereilt, so wollt ich dich geschlagen haben, daß man dich von mir hett tragen müssen‘. Darauf Margaretha: ‚Hörst du, du bist eine öffentliche Unhöldin. Du begehrt mich und meinen Mann umzubringen. Du bist es nicht wert, daß dich das Erdreich trägt. Man sollt dich längst verbrenndt haben‘. Jung-Anna gab zurück: ‚Du wirst es nit erleben, daß man mich verbrennen wird!‘ Darauf habe sie von Margaretha gelassen, die sich danach

bald mit ihren Gänsen auf den Heimweg machte. Aber nachher sei Steffan Staiger, Margreths Mann, zu ihm, Hans Ziegler, und zu Kyrin Rapp gekommen und habe gesagt, ‚sie sollten solche ergangenen Reden wohl behalten ..., es möcht‘ vielleicht weiter kommen‘. Das sei seine Aussage.

Der fünfte Zeuge, der Kuhhirt Bastian Schmidt, bestätigte die Zeugenaussage seiner Ehefrau Margaretha, fügte aber eine weitere Begebenheit hinzu. Nachdem sein an den Ärmlein erkranktes Kind nun geheilt gewesen, habe ihn sein Schwager Hans Walther seiner kranken Frau Else wegen ‚heimlich zu einer Wahrsägerin ... nach Reylingen geschickt‘, um Rat einzuholen. Er habe Kopfhaare von Else, aber auch von seinem Söhnlein Veit mitgenommen. Die Wahrsägerin habe ihm bedeutet, seinem Kind fehle nichts mehr und man solle es weiter am Ärmlein einschmieren. Wie das Kind zu Schaden gekommen sei, könne sie aber nicht sagen. Wegen Else habe ihn die Wahrsägerin in ein Glas sehen lassen. ‚Sey solch Glas voll heruff voll weiß Dings gewesen ... als wenn eitel Molcken drinnen geweßen ... Da hab er zwei Personen innen gesehen, nit anderst, als ob es die verstorbene Anna Meßner und die jetzige Klägerin Jung-Anna wären gewesen‘. Ob aber die beiden Gestalten die beiden Weiber gewesen seien oder nicht, das wolle er nicht auf seinen Eid nehmen, ‚denn der Teuffel möchte einen hieoben zu Gemmingen begauckeln und drunden zu Reylingen auch wieder begauckeln‘. Er habe niemals einen Argwohn gegen Anna gehabt, außer wegen ihres Geredes, als sie ihm drohte, er müsse ihr zehn Gulden Schaden [wegen der verunglückten Kuh] bezahlen. Letztlich habe ihn auch Margaretha Staiger zu der Wahrsägerin nach Reilingen geschickt, um Rat zu holen ... ‚denn ihr steige die Lung über sich und sey anderer bös Dinge mehr‘. Die Wahrsägerin habe ihm ‚ettlich Kräütter und Stück genannt, die solle Margaretha selbst zurichten und darvon trinken ... und sie werdts am besten wißen, wer ihr solchen Schaden gethan hab‘. Das sei seine Aussage.

Dieter Scherer, der sechste Zeuge, sagte aus, als er am Sonntag nach Pfingsten 1563 von der Kleingartacher Kirchweih heimgegangen sei, habe sich Sylvester Eschelbacher zu ihm und seinen Mitgefährten gesellt. Man habe miteinander geredet, und er habe Sylvester Eschelbacher nach seiner Meinung wegen der Anschuldigung Margaretha Staigers gegen Jung-Anna befragt und auch, ob er glaube, dass sie ‚ein solches Weib sey‘. Da habe Sylvester Eschelbacher gesagt: ‚Die Hur hat mir fünf Pferd und eine Kuh umgebracht und hat mir auch nachgestellt ...‘ Er, der Zeuge, habe zu Sylvester Eschelbacher gesagt, es wird nicht ganz so gewesen sein. Doch habe Sylvester nicht nur einmal, sondern mehrmals gesagt, es sei aber so.

Sylvester Eschelbacher als nächster befragt, sagte aus, ihm seien ‚fünf Pferd abgangen und gestorben, desgleichen auch eine Kuh in demselbigen Jahr‘. Nun habe er vor seiner zweiten Frau Amalia, die verstorbene Schwester der Klägerin, Margreth, zur Ehefrau gehabt. Und als nun Katharina Hilpert, Annas und Margreths Mutter, gestorben war, habe er seines Sohnes Stoffels wegen [das Erbe] mit Jung-Anna teilen müssen und wäre des Geldes wegen mit ihr in Streit geraten. Anna habe ihm gedroht, sie wolle etwas tun, was ihm nicht gefallen werde. Und nach dieser Drohung sei ihm der Schaden mit dem Vieh entstanden. ‚Er hab sie aber nie in seinen Viehställen erwüschet oder ergriffen oder gesehen, daß sie einem Thier ein Schaden gethon hett‘. Er, der Zeuge, habe auch neulich an der Kleingartacher Kirchweih mit Dieter Scherer geredet und gesagt ‚Anna sey ein Unholdt, denn es seien ihm fünf Pferd abgegangen. Sie werdt’s ihm gethon haben, denn er hab sonst uff kein andern Mensch bös Gedanken‘.

Als letzter Zeuge sagte Kyrin Rapp aus. Er bestätigte die Aussage des Hans Ziegler, des vierten Zeugen. Allerdings schilderte Kyrin Rapp das Gezänk, in dem Jung-

Anna ihre Base Margaretha Staiger mit einem Stecken bedroht hatte, längst nicht so dramatisch wie der junge Hans Ziegler. Doch er gab an, Margaretha Staiger habe zu Jung-Anna gesagt: ‚Hörst du’s, du bist ein Unhold, so wahr als ich getauft bin‘, und sie habe angekündigt, sie wolle es dem Schultheißen anzeigen. Anna habe sich darauf abgewandt und sei zu ihrem Garten gegangen.

Mit der Aussage des achten Zeugen endete der zweite Gerichtstag.

Der dritte Gerichtstag wurde am Montag nach Kiliani, am 12. Juli 1563, im Gemminger Rathaus abgehalten. Schultheiß Andreas Rüb befragte beide Parteien noch einmal eindringlich, ob sie auf einem Urteilspruch beharrten. ‚Daruff thaten sie einhelliglich mit ‚Ja‘ antworten und ein Urteil erwarten‘.

Die Antwort der beiden unversöhnlichen Frauen versetzte Rüb und das Dorfgericht in die missliche Lage, eine Entscheidung mit weitreichenden Konsequenzen treffen zu müssen. Das Dilemma: Wenn Margaretha Staiger die Wahrheit sagte, musste Jung-Anna Schwäblin wegen Hexerei angeklagt werden. Nahm das Gericht dagegen Anna Schwäblins Klage an, so musste ein Verfahren wegen Verleumdung gegen Margaretha Staiger eingeleitet werden mit der Folge, dass vielleicht eine Hexe freikam.

Um in einem derart schwerwiegenden Fall keine falsche Entscheidung mit eventuell unkalkulierbaren Folgen treffen zu müssen, aber auch weil die ‚Peinliche Halsgerichtsordnung‘ bei einer Anklage wegen Hexerei es so vorschrieb, hatten das Dorfgericht und der damalige Ortsherr Dietrich von Gemmingen Rat bei hochrangigen und anerkannten Rechtsgelehrten in Speyer und Heilbronn einholen und Gutachten anfertigen lassen, die Klarheit über die weitere Vorgehensweise bringen sollten.

Das Heilbronner Gutachten ist von dem Syndikus der Stadt Heilbronn, Stephan Feyerabent, ausgestellt. Feyerabent vertritt darin den Standpunkt, der geäußerte Vorwurf des Verdachts der Hexerei der beklagten Margaretha Staiger sei ‚so groß und heftig, daß von Rechts wegen gegen die Klägerin zu peinlicher Befragung wohl furgeschritten mag werden‘. Der Advokat empfahl, die Verleumdungsklage gegen Margaretha Staiger fallen zu lassen und die andere Sache der hohen Obrigkeit, also dem Ortsherrn Dietrich von Gemmingen, zu übertragen, ‚uff welches dann die Klägerin ... baldt gefenglichen eingezogen und durch den Nachrichter peinlich befragt werden mocht‘.

Das Speyrer Gutachten, verfasst von Dr. Kilian Senf und Dr. Georg Brunner, Advokat am Kaiserlichen Reichskammergericht, dem damals höchsten Gericht im Heiligen Römischen Reich, ist zurückhaltender formuliert. Es empfiehlt aber ebenfalls, ‚die Schmachklag zu erledigen in Erwägung, daß sich in den Akten Anzeigen genugsam befinden, derenthalben die Beklagte Margaretha Staiger verursacht worden sei, die Klägerin Anna Schwäblin zu schmähen und zu bezichtigen‘.

Während in der Verleumdungsklage das Dorfgericht [Niedere Gerichtsbarkeit] befinden konnte, sei in der anderen Frage, ob die Klägerin ‚bößer Thaten verdächtlich sei‘ ... ‚das Malefizgericht [Hohe Gerichtsbarkeit]<sup>11</sup> zuständig und ihm gebühre, die Sache zu rechtfertigen oder zu bestrafen‘. ‚Zu peinlicher Befragung ... könne man bei allerlei Bedenken nicht rathen, sondern wird sich der Junker<sup>12</sup> von Gemmingen, was ihm hierzu von Amts und Rechtswegen zu tun gebührt, zu halten wissen‘, so die beiden Speyrer Advokaten.

Das Urteil, das an diesem dritten Gerichtstag verkündet wurde, folgte wörtlich dem Vorschlag des Speyrer Gutachtens. Die Verleumdungsklage gegen Margaretha Staiger wurde fallen gelassen.

Dem weiteren Rat aus Speyer von einer peinlichen Befragung abzusehen, folgte das Dorfgericht jedoch nicht. In einer weiteren juristischen Anfrage hatte Dietrich von Gemmingen klären lassen wollen, ob er aufgrund der Zeugenaussagen und des Geredes im Dorf genötigt sei, Anna ‚peinlich einzuziehen‘. Die Antwort liegt den Akten leider nicht bei, doch hatte der Heilbronner Rechtsgelehrte Stephan Feyerabend diese Forderung bereits unmissverständlich in seinem Gutachten gestellt, nämlich die Festnahme Annas und ihre ‚peinliche Befragung‘. Die ‚Erledigung der Schmachklage‘ gegen Margaretha Staiger – und das war im Dorfgericht offenbar mehrheitlich die Meinung – führte zu der fürchterlichen Konsequenz, Jung-Anna Schwäblin ‚des Hexenwercks halber‘ anklagen zu müssen! Die ehemalige Klägerin wurde damit selbst zur Angeklagten. Der Spieß war einfach umgedreht worden.

Jung-Anna Schwäblin wurde nach dem Urteilsspruch noch beim Verlassen des Rathauses gefangen genommen und in der kleinen Ratsstube an eine Kette geschmiedet, wo sie die Nacht über verbringen musste.

Die Verantwortlichkeit für die künftigen Verhöre und das Verfahren übertrug Dietrich von Gemmingen dem Gemmingischen Amtmann Erasmus von Olnhausen. Die Vernehmungprotokolle führte als vereidigter Gerichtsschreiber dessen Schwager Daniel Setzlin, Schulmeister an der Gemminger Lateinschule. Amtmann Erasmus und Setzlin wurden am Tag nach der Festnahme vom Ortsherrn zu der Gefangenen geschickt, ‚mit dem Befehl, sie gütlich mit allem Fleiß anzureden, daß sie soll die Wahrheit bekennen und anzeigen, ob sie eine Hexin sei oder nit, wie sie zu solchem Teuffelswerck gekommen, aus was für Ursach ... wer sie es gelernt hab und wer ihre Mitgespielen geweest‘.

Als die beiden die kleine Ratsstube betraten, in der Anna gefangen gesetzt war, fing sie an zu weinen, ‚also daß ihr in jedem Aug ein Tropf stunde, aber kein Tropf fiel herab<sup>13</sup>, hub die Händt über sich gen Himmel und schrie: Ach Gott, wie thut man mir so Gewalt und Unrecht an und sonderlich mein Bas Margreth, daß ihnen und alle denen, die mich beschuldigen, Gott verzeihe.‘ Auf Befragen des Amtmanns antwortete Anna, ‚sie wäre keine Unhöldin, sie wüßt auch weder um derselben Wort, Werk, That und Rath, hätt’s nit gelernt, auch nit begehrt zu lernen und wäre ihr auch von keinem Menschen jemals zu lernen zugemutet worden.‘ Auf die Frage, warum gerade ihre Base Margaretha Staiger ‚sie also hefftig bezichtige und daruff verharre und auch das gemeine Volck sie nun seit langer Zeit und vielen Jahr als eine solche Frauw bezichtige und vermumble‘<sup>14</sup>, antwortete Anna, ‚sie wisse nit, was ihre teuffeliche Base für ein Neid auf sie hat‘. Sie, Anna, habe Margreth von Jugend an aufgezogen ‚und ihr alles Guts gethan‘. Als Margreth ihren jetzigen Mann Steffan genommen und ein Kind bekommen habe, sei es ihr im Kindbett nicht wohl ergangen, so dass sie durch den Kuhhirten Bastian Schmidt ‚bei der Wahrsagerin in Reylingen Rath suchen hat wollen. Da wär sie, Anna, bey ihr geweest ... , ihr solches gewehrt und gesagt, sie sollt nit so abergläubig und kleingläubig sein und nit Rath suchen bei des Teuffels Volck‘. Aber Margreth habe nichts auf ihre Rede gegeben und den Kuhhirten trotzdem zur Wahrsagerin geschickt. Da sei sie, Anna, nicht mehr zu ihr gegangen und deswegen habe Margreth sie fortan bezichtigt, sie, Anna, habe ihr Schaden [im Kindbett] zugefügt.

Weiter gefragt ‚ob ihre Base Margreth vielleicht auch etwas mit Hexenwerck könnt oder gelernt hätt‘, antwortet Anna, ‚sie wisse nichts Böses von ihr zu sagen, hätt‘ auch nie nichts solches Dings von ihr gehört oder gesehen, allein daß sie sonst ein arges, böses neidiges Mensch wär‘.



Weiter gefragt, ob die verstorbene Meßner Anna eine Unhöldin gewesen sei und warum sie mit derselben ‚gute Kundschaftt und Gemeinschaftt gehabt, ja mit ihr sogar barfüßig zu einem Begräbnis gegangen sei‘, antwortete Anna, ‚sie wisse nichts Böses von der Meßner Anna, hab auch nie nichts gehört oder gesehen, daß sie eine Unhöldin sey oder solches von ihr geglaubt. Es sey die Meßner Anna sunst ein arglistig Weib gewest, daß sie oft gesagt hab, der Teuffel ist in dem Weib, man kennt sich nit aus mit ihren Listen‘. Sie habe darum mit ihr ‚Kundschaftt und Gemeinschaftt mit ihr gehabt, wie eine Nachbarin mit der anderen pflegt zu thun, und die Meßner Anna hab ihr oft zu kochen oder ein Trunck Weins geben, auch Geld geliehen und dergleichen. Sie sey auch mit ihr barfüßig zum Begräbnis gangen, denn sie hab wieder einmal keine Schuh anzuthun gehabt‘.

Letztlich forderten Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin Anna auf, sie solle ihre Sünden bekennen, bereuen und Gott um Gnade und Verzeihung anrufen, der dann ohne allen Zweifel bereit und geneigt wäre, ihr zu verzeihen, ‚sie wieder in Gnaden uffzunehmen und aus des Teuffels Banden und Rachen zu reißen, und daß sie ihre That dem Junker gütlich ohne gemartert [zu werden] wolle bekennen, so möchte sie auch eine mildere Straf erlangen‘. Da gab sie ‚bestandlich und beharrlich zur Antwort, sie wär kein Unhold und woll deß leiden, was sie leiden soll. Sollt sie denn sagen, sie wär eine [Unholdin], so lüg sie auf sich selbst ... das bekennt sie Gott, ihrem Herrn, aber Hexenwercks wär‘ sie frey und unschuldig‘.

Nach dieser ersten Vernehmung wurde Jung-Anna Schwäblin ‚vom Rathaus hinab oben uff den Thurm ins Untere Schloss ins Gewölb geführt‘, das Dietrich von Gemmingen kurzfristig zum Gefängnis hatte herrichten lassen, und an zwei Ketten geschmiedet.



Abb. 2: Gemminger Hexenturm<sup>16</sup>

Am folgenden Donnerstag, den 15. Juli 1563, suchte Magister Hiob Rampacher<sup>15</sup>, der Prediger, Anna im Turm auf, um zu fragen, ob sie ihm insgeheim etwas zu klagen oder zu sagen hätte. Tags darauf berichtete Rampacher Gerichtschreiber Setzlin, er habe Anna ‚fleißig als ein Seelsorger ermahnt, sie sollt ihre Sünden erkennen, Gott beichten, bereuen und umb Verzeihung bitten‘ ... er sei ‚nit zu ihr kommen, daß sie ihm bekennen sollt, ob sie ein Hexin sei oder nit‘ ... aber wenn ‚sie ihm solches bekennen würd, wollt er’s danach nit von ihr sagen, sondern als Beicht im Geheimen halten‘. Doch Anna bekannte weder ihre Sünden noch beichtete sie. Sie habe sich, so Rampacher ‚unschuldig verantwortet und constanter negiert, daß sie eine Hexin wär‘.

Auf Geheiß Dietrichs von Gemmingen begaben sich Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin am Samstag, den 17. Juli 1563, zu Anna, um ihr den Ernst ihrer Lage vor Augen zu führen. Sie hätten sie ‚freundlich und letztlich ernstlich angeredt, der Junker werde verursacht sein‘, wenn sie nicht bekennen wolle, ‚sie vielleicht mit Pein und Marter durch den Nachrichter befragen zu lassen‘. Doch Anna beteuerte, sie sei keine Hexe, ‚sie wollt sich lassen martern und foltern im Namen Gottes‘.

Am Nachmittag desselben Tages bestellte Dietrich von Gemmingen Margaretha Staiger zu sich ein. In seinem Garten am Bandhaus<sup>17</sup> bei der Schule befragte er sie im Beisein von Amtmann Erasmus und Gerichtsschreiber Setzlin, ‚sie solle ihm doch wahre und gründliche Ursach anzeigen, warumb sie ihre Base Anna so hart bezichtige‘. Da erzählt Margaretha, sie wüßte keine andere Ursache noch ein Laster oder ein Leid, doch als sie vor zwei Jahren mit einem Kind niedergekommen sei, sei sie von der verstorbenen Anna Meßner besucht worden. Die habe sie gebeten, ihr zehn Guldengroschen zu leihen. Als Anna Meßner aber gemerkt habe, dass sie ihr nichts geben wolle, ‚wär sie hernacher am Sambstag wieder kommen und hätt ihr mit der Handt über die Brüst gefahren herab bis uffs Herzgrüblin. Gleich in derselben Nacht wär ihr die Brust so voll Milch geschossen und so weh am Hertz worden, daß sie gemeint hätt, sie müsse sterben‘. Am folgenden Tag sei ihre Base Jung-Anna zu ihr gekommen und ‚sie habe empfunden, dass Anna ihr solche Krankheit mehre und es mit der Meßner Anna hab, auch weil sie ihr wie die Meßner Anna über die Brüst wäre gefahren...‘. Jung-Anna habe zu ihr gesagt, sie solle nicht so ungläubig und kleingläubig sein. Zuletzt als sie den Kuhhirten Bastian nach Reilingen zur Wahrsagerin habe schicken wollen, was sie dann auch getan habe, da habe ihr Anna ‚heftig gewehrt, vielleicht besorgt, es möcht an den Tag kommen, daß sie und Meßner Anna solche Weiber seyen und sie, Margreth, verderbt [hätten]‘. Bis auf den heutigen Tag sei sie eine arme Frau, drohe oft zu ersticken und es läge ihr immer noch [ein Schmerz, ein Druck] unter der Brust ums Herz. Anna sei damals ‚ganz geel worden und heßlich‘ und sei später auch nicht mehr zu ihr gekommen, um zu fragen, wie sie lebe und wie es ihr gehe. ‚Sie halte es dafür, daß Jung-Anna sie, Margreth Staiger, mit der Meßner Anna helffen verderben und lähmen [wollte]‘, obwohl Anna ‚ihr zuvor viel Guts und Treuw bewiesen, sie ufferzogen und beherberget habe‘.

Als Dietrich von Gemmingen sie fragt, ob Anna Schwäblin sie die Kunst des Hexenwerks gelehrt habe, antwortet Margaretha Staiger mit Nein – sie habe auch nie etwas dergleichen von ihr gesehen, gemerkt oder gespürt. Und sie fährt fort: Kurz vor der jetzigen Untersuchung, als man die Hexe(n) zu Massenbach verbrannt habe, sei sie, Margreth, bei Jung-Anna gewesen. Die habe etliche Male die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen und geklagt, welch großes Herzeleid sie habe. Sie, Margreth, habe gedacht, es wäre vielleicht wegen ihrer Söhne, die damals miteinander uneins gewesen seien. Sie habe Anna angeboten, sie solle ihr doch ihr ‚Herzeleid entdecken‘, doch Anna habe geantwortet, sie wolle es ihr wohl sagen und selbst wenn ihr der Teufel drohe, würde sie es nicht verschweigen. Und bei einem anderen Mal habe Anna zu ihr, Margreth, gesagt, ihre Krankheit habe sie von ihrem Mann Steffan bekommen. ‚Aus diesen und auch anderen Reden hab sie geschlossen und vermutet, es muß also ihre Bas ein Zauberin sein, sonst wisse sie kein andere Ursach oder Laster uff sie zu sagen‘.

Dietrich von Gemmingen befahl und gebot Margaretha Staiger nun ernstlich, sie solle die ganze Sache überdenken, ob sie sich nicht noch anderer und mehrerer Ursachen erinnern könne, ‚denn diße Ursach wär noch bey weitem nit genugsam zur peinlichen Befragung‘. Sie solle in den nächsten beiden Tagen ihn, den Junker, oder

Amtmann Erasmus oder den Gerichtsschreiber Setzlin verständigen und die Wahrheit sagen und die Lüge verschweigen, denn sie habe ‚umb so einer leichtfertigen, geringen und ungewissen Ursach ihre Base ins Gefengknis inbracht und ob sie ihr deswegen den Tod wolle geben‘.

Tags darauf, am Sonntag, dem 18. Juli 1563, suchte Margaretha Staiger Daniel Setzlin im Schulhaus auf und erklärte, sie wisse keine weiteren Ursachen als die, die sie bereits genannt habe. Sie sei also der Meinung, dass Anna eine Hexe sei und wollte sich selbst ‚darüber Wohl und Weh laßen thun und ein Ader nach der andern ausziehen‘, worauf Setzlin antwortete: „Der Meister ist schon hereingeritten!“ Damit meinte er den Nachrichter<sup>18</sup>, der kurz zuvor im Wirtshaus Quartier genommen hatte.

Am Montag, den 19. Juli 1563, stiegen Dietrich von Gemmingen, Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin zu der Gefangenen Anna Schwäblin in den Turm, ‚um sie uff das allertreulichst und christlichst zu erinnern und bitten, ihr Seel zu bedenken ... und zu bekennen ohne gemartert‘ zu werden. Aber nichts konnte Anna bewegen, irgendeine Schuld einzugestehen. Selbst ‚als der Nachrichter, Meister Veltin, hinuff zu ihr kam und sie mehr als eine Stundt ermahnte, hat sie druff beharrt, sie sey unschuldig und Gott werde sie erhalten‘. Obwohl die Anklagepunkte für eine peinliche Befragung eigentlich nicht ausreichen und sich Anna keiner wirklich schwerwiegenden Verfehlungen schuldig gemacht hat, wird sie dennoch einer ersten ‚peinlichen Befragung‘ unterzogen. Der Nachrichter bindet ihr die Hände auf



den Rücken und befestigt am Knoten ein Seil mit einem Haken, an dem Anna nach oben gezogen wird.

‚Daruff ward sie ein wenig von der Erden ohne angehenckte Steine uffgezogen und wieder herabgelaßen, aber sie wollt nichts bekennen‘. Man droht Anna nun mit Verschärfung der Folter und redet noch einmal eine Stunde lang auf sie ein. Auch ein persönliches Gespräch allein mit dem Junker kann sie nicht umstimmen – Anna bleibt standhaft. Nun bindet Nachrichter Veltin Anna ein Gewicht an die Füße und zieht sie an ihren auf den Rücken gebundenen Händen in den Turm hoch, ‚daß sie ganz bleich und fast ohnmechtig ward und auch der Schweiß über die Brust abließ – aber umbsonst.‘

Abb. 3: Hexenfolter<sup>19</sup>

Also lässt Dietrich von Gemmingen Anna etwas Zeit und fragt, ob sie sich nicht erinnere, dass sie vor kurzem vor jemandem habe verlauten lassen, sie habe ein großes Herzeleid und dabei oft die Arme über sich geworfen. Anna solle sich bedenken, ob sie vielleicht doch in dieser Sache behaftet und nun besorgt sei, sie sei von der [Hexe] zu Massenbach angegeben [denunziert] worden, oder ihre Taten würden an den Tag kommen, oder sie sich ihrer Anliegen und Creutz irgend eynem gern wollt offenbaren<sup>c</sup>. Anna antwortet, sie wolle sich bedenken. „Darauf ward sie wieder in ihr Bett gelassen und an die Ketten gelegt und ihr durch den Schütz alsbald zu essen gebracht und gingen der Junker, Amtmann Erasmus und ich, der Schreiber, heim, der Nachrichten Veltin ins Wirtshaus<sup>c</sup>.

Auf Geheiß des Junkers suchten Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin Jung-Anna am Nachmittag desselben Tages erneut auf, sie zu ermahnen, ob sie sich doch bedacht und erinnert hätt, daß sie dieser That schuldig sey. ... Aber es hat alles bey ihr nichts verfahren mögen noch wollen, sondern sie stracks daruff beharrt, daß sie unschuldig sey, nie nit weder vom Sathan noch einem andern bösen Menschen deßhalb angefochten worden, solches zu erlernen<sup>c</sup>.

Als Anna nicht bekennen will, holt man den Nachrichten aus dem Wirtshaus. Nach ‚vielfältigen Ermahnungen ward sie wieder uffgezogen, aber sie beharret nochmalen, nichts bekennen zu wollen<sup>c</sup>. Doch als Nachrichten Veltin ihr zeigt, wie sie einst ein Kalb geritten und getötet haben soll, und man sie fragt, ob nicht einer ihrer Nachbarn einst solches gesehen habe, antwortet Anna, ‚sie gestünde, daß vor einiger Zeit Michel Himmels Weib ihr gerufen und angezeigt habe, sie hätt ein krancks Kalb. Da wär sie, Anna, und ihr Sohn Jörg hinüber in den Stall geloffen, wär auch da gewesen Hoffen Engel und der Schäfer sei darzugekommen. Dem Kalb wär grün und geel Ding zum Hals ausgeloffen und hätt sie und ihr Sohn Jörg das Kalb uffrecht gehoben, es wär aber schon gestorben gewesen. Doch wär sie, Anna, nit uff dem Kalb gesessen noch über es geschritten und hätt ihm auch nichts ins Maul gelegt<sup>c</sup>.

Auf die Frage ob es ‚noch nie eine Anfechtung vom bößen Feindt<sup>c</sup> [Teufel] gegeben habe, antwortet Anna, sie wisse von keiner Anfechtung. Dann erzählt sie von ihrem jetzigen Mann, Jacob Fürst, der sie ein hartes, untreues Weib genannt habe, weil sie ihm von einem geschlachteten Schwein und einem Kalb keine Metzelsuppe gekocht habe. Sie sei danach sehr krank geworden, weil der ‚böß Feindt dieser Außsag und Clag ihres Mannes halber sie hätt hefftig angefochten, ... doch hätt ihr ihr Mann Unrecht gethan<sup>c</sup>.

Jung-Annas Antwort genügt den beiden Vernehmern nicht. Sie lassen die arme Frau deshalb zweimal nacheinander ins Gewölbe hochziehen, doch Anna beharrt unbeeirrt auf ihrer Unschuld. Danach begibt sich Amtmann Erasmus ins Mittlere Schloss und erstattet dem Junker Bericht. Der räumt Anna eine weitere Bedenkzeit bis zum nächsten Morgen ein.

Am Dienstag, den 20. Juli 1563, morgens zwischen 4 und 5 Uhr, suchen Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin die Gefangene auf, um sie erneut zu ermahnen, sie solle bekennen. Aber Anna bleibt dabei, sie sei unschuldig ... ‚sie könnte doch uff sich selber nit lügen, auch wenn sie weiter solche Marter leiden werd müßen. So sey doch ein gezwungener Eydt Gott leid<sup>c</sup>, denn falsche Zeugen und Zungen hätten sie hierher in dieses Gefängnis und zu dieser Marter gebracht.

Als Nachrichten Veltin eintrifft, erwartet ihn Amtmann Erasmus auf der Staffel des Gefängnisturms, um mit ihm zu sprechen. Während dieser Zeit wiederholt Anna vor Schulmeister Setzlin ihre Aussage vom Vortag. Ihr Mann Jacob Fürst habe sie wegen der ‚nicht gekochten Metzelsuppe und auch sonst ein hart böß Weib<sup>c</sup> ge-

scholten ... und habe ,etlich Zeit bey ihr nit liegen wollen. ... Er wär kein Mann sondern im Bett gewesen, so daß sie in viel Wochen nit viel erfreut worden wär‘.

Anna weiß in diesem Moment, dass der Nachrichtler vor der Türe steht und sein peinigendes Handwerk fortsetzen wird, wenn sie nichts weiter preisgibt. Aus Furcht und Schrecken vor der Folter – wie sie später sagen wird – beginnt sie nun zu reden ... Jacob Fürst habe damals nachts bei seinem eigenen Kind Anna auf der Bühne gelegen und sie mit ihrer Tochter Appele in der Stubenkammer ,da wär der Sathan zu ihr über das Bett kommen in eines hübschen Manns Gestalt mit Hut und schwarzem Rock und einem hübsch lüstigs Bärtlein, der hätt sie angeredt, sie solt sich um seins Willen ergeben, hätt sie geküßt und gedrückt und sich zu ihr unter die Decke gelegt und Manns liebe und Werck mit ihr gepflegt‘. Clingle habe er geheißén. Er sei in der folgenden Nacht wieder gekommen und habe sie auf einer Gabel zu einem Hexentanz geführt. Vorher habe Clingle ihr ein Goldstück so groß wie ein Goldgulden gegeben, das habe sie in ein ,Seckel gelegt, morgens wären es Haffenscherben gewesen‘. Bei diesem Tanz sei damals auch die Anna Kräuß<sup>20</sup> von Gemmingen dabei gewesen und drei Weiber aus Bischofsheim.

Daniel Setzlin notiert und fragt weiter, welchen Schaden sie auf Geheiß ihres Clingles getan habe. Anna antwortet – und der Gerichtsschreiber bemerkt und notiert, Anna habe dabei geschmunzelt – sie habe eine Geiß gehabt, der sei sie mit der Hand über den Rücken gefahren, worauf die Geiß gleich gestorben wäre. Auch habe sie Hans Lutzens Witwe, die immer eine gute Nachbarin gewesen sei, ein Säulein im Wert von ungefähr zehn Batzen umgebracht.

Gefragt, wie lange sie das Hexenwerk betrieben habe, antwortet sie ,Nit länger als drei Jahr‘. Sie habe sich danach Clingles mit Gewalt erwehrt und der habe von ihr lassen müssen. Das sei nun sechs Jahre her.

Gefragt, ob sie auch Hagelwetter gemacht habe, verneint sie. Der mittlerweile anwesende Amtmann Erasmus will es aber genauer wissen und droht mit dem Nachrichtler. Dann gibt Anna zu, sie habe auf Geheiß Clingles einen Topf holen müssen, den der mit Kräutern gefüllt habe. Sie sei von Clingle angewiesen worden, den Inhalt in ein Wasser zu schütten, so werde es Hagel geben. Sie habe seinen Auftrag im Krautgarten beim Wässerlein ausgeführt und kurz darauf habe sich ein Wetter zusammengezogen, das über den Äckern beim Nussbaum und den Wolfsäckern herabgegangen sei. Es habe geregnet und gehagelt, aber nur kleine Schlossen, die keinen Schaden angerichtet hätten.

Anna erzählt weiter, sie habe häufiger die Abende bei Anna Meßner bis in die Nacht hinein verbracht, da seien ,ihre bede Männer und Teuffel bey ihnen gesessen mit ihnen dapffer gessen und getrunken‘, Clingle habe sie dann heimgebracht und die restliche Nacht bei ihr geschlafen. Gefragt, ob er auch ,mannlichs Werk mit ihr wie ein rechter Mann gepflegt‘, erklärt Anna ,einmal besser dann das ander Mal, aber selten über einmal in einer Nacht und wär lieblich und freundlich gewesen‘.

Gefragt, wie sie schließlich widerstanden habe, antwortet Anna, als sie Clingle nicht mehr willfährig habe sein wollen, habe der sie ,geropfft und geschlagen‘, er sei ,von und zu ihr zornig gefahren wie ein Vogel um die Luft‘ und habe darauf beharrt, dass sie ihm weiter gehorchen solle.

Im weiteren Verhör weist Anna alle gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen der Zeugen von sich. Sie habe ,keinem Menschen an seinem Leib‘ einen Schaden zugefügt. Auch wüsste sie ,keine andere Person anzuzeigen, die da möcht schuldig sein, außer die Meßner Anna. Vom Steiner wißt sie auch nit‘.<sup>21</sup>

Als ihr wieder mit der Folter gedroht wird, gibt Anna jedoch zu, sie habe das Kind des Kuhhirten Bastian in einem unbeobachteten Augenblick an der Hand gefasst und ihm ‚heimlich in aller Teuffel Namen weiße Lümplein und Fätzlein von ihrem eigenen Schurtzlumpen in den rechten Arm gezaubert und getruckt, daß ihm also solcher Schaden und Schmerz gevolgt sej‘.

Im Verhör tags darauf gesteht Anna, sie habe bei ihrer Aussage, sie sei nur drei Jahre eine Hexe gewesen, gelogen, sie sei eine gewesen ‚bis uff den Tag, da sie gefenglich ingezogen worden sei‘, doch habe sie solche Laster nicht ausgeführt, wie sie es tags zuvor gesagt habe.

Ihren Widerruf glaubt man Anna nicht. Sie wolle lediglich ‚ihre Sünden und bösen Thaten mit Unwahrheit und Lügen verhehlen‘. Darum sei der Junker gezwungen, ‚uff künfftig Freitag den Nachrichten nochmalen über sie zu führen und mit größere Peinigung die Wahrheit von ihr pringen.

Die Drohung versetzt Anna in Angst und Not, und sie erbittet sich eine weitere Bedenkzeit.

Als Amtmann Erasmus und Gerichtsschreiber Setzlin am Donnerstag, den 22. Juli 1563, morgens gegen 5 Uhr zu ihr kommen, ‚war das Weib gantz zaghaft, glaublos, wanckelmütig, ja verzweifelt‘ und jammert, sie und ihre arme Seele seien verdammt und sie wisse ferner nichts anzuzeigen.

Doch als die beiden nicht locker lassen, gibt Anna bei der weiteren Vernehmung zu, sie habe fünf oder sechs Jahre zuvor bei ihr zu Hause ‚armer Bettler Kind, aus großem Neidt und Anreiz des Teuffels, als diese aus der Stuben gewesen und das Wasser abgeschlagen hätten‘ am rechten Fuß am Knöchel angegriffen und gelähmt und habe ihm ‚weiße Pletz und Sauborsten in das Bein gezaubert‘. Danach seien niemals mehr solch arme Bettler wieder zu ihr gekommen. Wie es dem Kind ergangen sei, wisse sie nicht, ‚sie halte aber wohl dafür, es werd ein armer Mensch sein‘.

Weiter bekennt Anna, sie habe ihre Geiß erwürgt und ihr elf Wochen altes Kalb ‚in ihres Buhlen<sup>22</sup> Clingles Namen mit der Handt über den Rücken gefahren, daß es gestorben sei‘.

Auch ‚sej sie in Schwaigern bei einer Unholden Tanz geweßen uff dem Eselsberg beim Galgen und hett um den Galgen herumbgetantz‘. Eines Abends, als sie schlafen gehen wollte, sei ihr Buhle Clinge zu ihr in die Kammer gekommen und habe gesagt ‚Wohlauf zum Tantz‘ und Clinge habe sie auf einem Geißbock dahin geführt ... ‚hett nach dem Tantz gezecht und wär ein jeder zu seiner Buhlin geseßen, hett Brates und Vögel, nemblich Spatzen gehabt und andere gut Ding, auch Weißbrot und Roggenbrot und guten Wein. Es seien nicht mehr ‚denn die drei Weiber, die man hernacher verbrennt zu Schwaigern, bei ihnen gewesen‘, sie habe des Ölgallen Schwester wohl gekannt und auch die kleine Jung und das sei in dem Jahr gewesen im Frühling ‚ehe man die zu Schwaigern verbrennt hett‘.

Am Samstag, dem 24. Juli 1563, wurde das Verhör von Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin fortgesetzt. ‚Aber uff vielfältige und allerlei notwendige Fragen wolt sie allwegen glat nichts gethon haben und schuldig sein‘. Dann aber gestand Anna, sie sei in diesem Jahr 1563 ungefähr drei Wochen nach Weihnachten in den Kuhstall des Michel Himmel gegangen und habe dort mit einer Salbe, die sie von Anna Meßner bekommen habe, die Euter der Kühe eingeschmiert, in der Meinung ‚nit daß sie darvon sollen sterben, sondern keine Milch oder aber weniger geben‘. Sie habe diesen Schaden getan, weil Michel Himmel sich ihr gegenüber stolz gezeigt und ihre Kinder nicht in seiner Nähe geduldet habe.

Auf Dienstag nach Jakobi (27. Juli 1563) kamen beide, Amtmann Erasmus und Gerichtsschreiber Setzlin auf Bitten Annas in den Turm. Anna erzählte, Magister Hiob [Rampacher], der Prediger, sei bei ihr gewesen. Er habe ‚sie herrlich getröst und uffs hefftigst ermahnt, daß sie ihre Sünden Gott dem Herren und der Obrigkeit bekennen und ihnen allwegen die Wahrheit sagen und die Lügen verschweigen wolle‘. So befinde sie nun, sie habe Gott fallen lassen, ‚daß sie uff sich selbst gelogen und bekannt habe, sie sei eine Hexin und Unhöldin, wo sie doch in Wahrheit keine sey, auch solches nit gelernt habe, weder in Wort, in Werck‘ noch sonst irgendetwas darüber wisse. Sie habe in allem, was sie bisher gesagt habe, gelogen, ‚sie wideruff und widersprech es gantzlich‘ und wolle leiden, was sie leiden solle. Sie hätte ‚uff sich selbst nit lügen sollen, doch der Teuffel hab sie beredt, dass sie solches gethan‘. Sie habe oft nicht gewusst, was und wie sie auf die Fragen hätte antworten sollen. Sie habe ‚nit anderst gesagt oder angezeigt, denn wie sie gehört hab von anderen Hexen‘.

Beim nächsten Verhör am darauffolgenden Donnerstag bedrängten Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin Anna ‚uff das allerfleißigst‘, sich zu erinnern und die Wahrheit zu sagen, sie sei schuldig oder unschuldig. Anna antwortete mehrmals, sie sei schwerlich gefallen und habe gesündigt, weil sie die Unwahrheit gesagt habe, ‚so sie doch gantz unschuldig sey und weder Wort noch Werck umb dies Hexenwerck wisse ... daruff bleib und beharre sie und wolle darauf alle Marter und den Todt leiden.‘

Am Freitag, den 30. Juli 1563, nachdem der Scharfrichter wieder angefordert worden war und wartend im Wirtshaus saß, begaben sich Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin abermals zu Jung-Anna in den Turm, um sie ‚uffs allerernste und fleißigste zu befragen, ob sie daruff beharre, dass sie unschuldig oder schuldig sei oder ob sie sich seithero anderst besonnen oder sich erinnere, wie und welcher Gestalt sie schuldig und zum Hexenwerk‘ gekommen sei.

Darauf beteuert Anna erneut ihre Unschuld und bereut, ‚sie hab so größlich gegen Gott gesündigt und sie wisse doch nit, wie ihr im Kopff gewesen sey. Sie hab sich so übel vorm Hencker [= Nachrichten] und der Marter geförcht‘ und sei besorgt gewesen, er [der Henker], werde wieder kommen und sie habe gemeint, sie woll sich damit ledig machen [gemeint ist: sie könne mit ihrer Aussage der Folter entgehen], ... es wär ja wahr, sie sollt’s nit gethon haben‘.

‚Daruff han wir [Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin] sie ernstlich gestraft und gesagt, sie solle doch wohl bedacht haben, daß sie sich durch solches Bekennen und Lügen unschuldiglich in den Todt werde geben‘ und nach einer Ermahnung bitten Erasmus und Setzlin, sie solle die Wahrheit sagen und nicht lügen, sie solle ‚so sie unschuldig sey ... steif druff beharren und beständig bleiben‘, wenn sie aber schuldig sei, so solle sie gestehen und von neuem anzeigen, was sie getan habe.

Anna bleibt zunächst standhaft und beteuert nochmals ihre Unschuld. Doch als Meister Veltin, der Nachrichten, erscheint und sie zur Folter binden will, widerruft Anna ihren Widerruf und bekennt sich aller ihrer zuvor eingestandenen Taten. Ihr Teufel, Clingle, habe sie angewiesen, die bekannten Punkte zu widerrufen und zu leugnen, ‚wann sie ihm nicht hab willfahren wollen, hab er sie offt geropfft und geschlagen, wohin er sie getroffen‘ habe. Außerdem ‚sey die jung Kräußin auch ein Hexin, daruff wolle sie den Todt leiden, sterben und sich verbrennen lassen‘.

Am Nachmittag wird das Verhör fortgesetzt und Anna widerruft sogleich die gegen die ‚junge Kräußin‘ gemachte Aussage. Sie habe ihr Unrecht getan und wisse nicht, ob sie eine Unholdin sei und habe weder etwas gesehen noch gehört, sie habe hier von nur geredet, weil sie nicht wisse, wie sie es sagen oder was sie anzeigen solle.

Gerichtsschreiber Setzlin bemerkt zum Ende des Verhörs ... „Als wir uff diesen Tag umb halb drei Uhr von ihr schieden, sagt sie auf gut deutsch mit verstandlichen klaren Worten, daß sie wegen ihrer bekantten und verwirckten Articul halber der zeitlichen Todtstraff wohl würdig were und auch gern leiden wollt“. Der Amtmann und er, Setzlin, sollten für sie beten, und sie bot ihre rechte Hand, die beide ergriffen mit der Ermahnung, „sie solt an Gott festhalten, fleißig beten und sich durch den Sathan nit ... verzweifeln machen lassen.“

Nachdem Anna am Sonntag, den 1. August 1563, bei einem weiteren Verhör klarstellt, die junge ‚Kräußin‘ sei keine Hexe, bezichtigte sie dieselbe zwei Tage später vor Veit Schott und dem Gemminger Schützen von neuem ‚der Juncker solle die jung Kräußin nit hinweg ins Osterland<sup>23</sup> fahren, sondern fangen lassen, denn sie sei eine Unholdin‘.

Weil sich Erasmus von Olnhausen und Daniel Setzlin auf einer Hochzeit in Böckingen befinden, schickt Dietrich von Gemmingen eine Abordnung des Dorfggerichts bestehend aus Schultheiß Andreas Rüb und den beiden Gerichtsmännern Hans Rüb und Hans Krebs zu Anna, um sie wegen dieser erneuten Anschuldigung zu befragen. ‚Da hat sie alles, so sie hievor uff die jung Kräußin gesagt, widerrufen, gelegnet und geantwortet, sie wiß nichts von ihr ...‘

Auf Freitag, den 6. August, wurden Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin vom Ortsherrn abermals zu Anna geschickt, sie zu befragen, ob sie wegen der ihr zur Last gelegten Punkte noch geständig sei und was sie darüber hinaus noch alles getan habe, denn der Junker sei besorgt, ‚es stecke noch viel in ihr, sie sei eine rechte Ränkin [=Ränkespinnerin] ... und solle alles anzeigen, was sie noch verschwiegen habe.‘

Beim Verhör antwortet Anna, ‚sie wiße nichts mehr zu bekennen‘ ... sie wisse nicht was sie getan habe, sie habe wirklich nichts getan, sie habe alles nur aus Furcht gestanden, denn wenn sie nicht gestanden hätte, hätte man ‚sie nit darbei bleiben lassen und sie vielleicht wieder gestreckt [gefoltert]‘, so dass sie hätte sagen müssen Gott wäre nicht Gott oder andere lügenhafte Reden. ‚Sie wiße sich nichts schuldig, weßen sie angezeigt sey und was sie gesagt hab, das hett sie aus Forcht gethan‘.

Am Sonntag, den 8. August 1563, erhielt Anna Rückmeldung auf ihren jüngsten Widerruf. ‚Der Juncker sei gantz übel mit ihr zufrieden, daß sie so lügenhaft und unbestendig sei, ... sie solle die Wahrheit sagen und bekennen, was sie gethan habe, denn er wolle fortterhin nit mehr gütlich zu ihr schicken, sondern mit dem Nachrichten mit aller Schärfe gegen sie vorgehen‘. Noch einmal aufgefordert endlich die Wahrheit zu sagen, ‚ob sie solche Frauw sej‘ und ob die Punkte, die sie gestanden habe, wahr oder unwahr seien, außerdem ob sie etwas verschweige, was sie sonst noch getan habe, das solle sie alles anzeigen und keine Lüge mit einmischen und alles, was sie fälschlich erdichtete, solle sie widerrufen. ‚Daruff hatt sie geantwortet, ihr Hertz sei ihr so voll, sie wiße nit, was sie sagen soll. Sagt sie ja, sie sei schuldig, so laßt man sie nit darbei bleiben, sagt sie nein, sie sej unschuldig, so laßt man sie auch nit darbei bleiben‘. Sie habe wohl bemerkt, ‚die ganz Gemeindt zu Gemmingen hab sie dem Teuffel übergeben, sie muß für alle zu Gemmingen leiden‘. Sie beide, Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin, wüßten wohl, dass sie immer gesagt habe, sie werde [mit ihrem Geständnis] ihre Seele verdammen. ‚Sie wiße nit, warumb sie doch nit eigentlich und deutlich uff unser Befragen ‚ja‘ oder ‚nein‘ sagen köndte, sie wiße nit, was oder wie sie es sagen solle. Gott, der Herr, hab sie gar tief in die Sündt fallen lassen‘, weil sie solche Taten eingestanden habe, ‚auß Forcht, so sie doch nichts umb solch Teufels- und Hexenwerck wiße‘.



Daniel Setzlin protokolliert, Anna habe sich bei ihren Unschuldsbeteuerungen häufig mit der linken Hand am Kopf gekratzt, auch habe sie oft geweint, ‚aber es gab keine Thränen noch Waßer‘. Auf die Frage, ‚warum sie denn nit weinte, wenn doch manch starcker und beherzter Mann weinte, wenn er in gleichen Thaten gefangen lag‘, antwortete Anna, ‚sie wiße es nit, warum sie eben nit weinen köndte, wann wir da wären. Sie weine aber viel und oft, wenn sie alleine sei‘.

Tags darauf antwortet Anna auf die Frage, ob sie sich der Taten, derer sie sich jüngst bekannt habe, geständig sei oder nicht, sie wisse von nichts und könne auch nichts und habe nichts Hexenwerks halber getan. ‚Was sie geredt und bekendt hab, hab sie auß großem Schrecken und Forcht gethan ... sie hab eben die Articul [hier Taten] angezeigt, wie sie zuvor davon gehört hab. Sie sej unschuldig all. Wir sollten Gott und den Junkherrn treulich für sie bitten, daß man ihr ihre falschen Aussagen verzeih‘.

Auf Dienstag, den 10. August, hatte Dietrich von Gemmingen Jung-Annas beide Söhne, Jörg und Vältin ins Schloss einbestellt, um sie im Beisein von Amtmann Erasmus und Gerichtsschreiber Daniel Setzlin über den Tod der Ziege und des Kalbs zu befragen, denn er wolle ihre ‚Mutter nit zu hart martern‘. Vältin erzählt, es sei um die zehn Jahre her, ‚da hätten sie eine hübsche alte Geiß gehabt, wär gesund gewesen, hätten ihr abends Kraut und Gräser vorgelegt, und ein Stundt später hab die Geiß nur ein, zwei, drei Pleck gelaßen und sei gestorben. Auch hätt er nie von seinem Stieffvatter Jacob Fürst vermerkt, daß er seine Mutter suspect gehalten [verdächtig] oder gescholten hätte, daß sie eine Unhöldin wäre‘. Über ein Kalb, das gestorben sei, wüsste er nichts. Vor vielen Jahren sei eine Kuh abgegangen, doch darüber habe man nicht gesprochen.

Jörg, Vältins Bruder, bestätigt alle Aussagen.

Am Montag, den 16. August, beim nächsten Verhör macht Anna klar und deutlich, sie sei in allen Punkten nicht schuldig. Sie habe weder die Taten, die sie gestanden habe, noch andere begangen.

Am Mittwoch, den 25. August 1563, ließ Dietrich von Gemmingen Annas kleine Tochter Appele auf das Rathaus bringen. Anwesend waren wieder Amtmann Erasmus von Olnhausen und Gerichtsschreiber Daniel Setzlin. Sie ‚thaten es uffs fleißigst erst mit freundlichen guten, zuletzt mit rauwen Worten befragen, ob es [das Appele] sich des Hexenwercks nicht schuldig wiße und ob es seine Mutter nichts [dergleichen] gelehrt habe‘. Letztlich drohten sie dem Mädchen, wenn es nicht die Wahrheit sage, dann ‚müß es der Büttel bis uffs Blut streichen [schlagen, Hiebe geben]‘. ‚Aber das Maidtlin hat keck und dapffer geredt, ... seine Mutter hab es nichts Böß, sondern allwegen Guts gelehrt und es hab nichts von ihr gesehen oder gehört, als es bei ihr gelegen sej‘. Obwohl sie das Verhör um zwei Stunden verlängern und das Mädchen wieder und wieder befragen, belastet Annas Töchterlein Appele ihre Mutter nicht.

Auch an den darauffolgenden Tagen fordern Amtmann von Olnhausen und Daniel Setzlin Jung-Anna immer wieder auf, die Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und ihre Schuld zu bekennen. ‚Das ist aber alles umbsonst gewesen, weil sie noch uff ihrer alten Meynung verharret und sich unschuldig sein geantwortet‘. Daniel Setzlin bemerkt weiter ... ‚sie gehub sich dißmal uff das allerheftigst übel und weinerisch, aber es gab nit eine Thräne oder Waßer zu den Augen heraus‘.

Montags, den 30. August 1563, erfolgte das nächste Verhör. ‚Aber sie wolt nicht geständig sein und sagte, ob sie sich denn in den Todt geben soll und lügen, wo sie doch unschuldig sej‘. Daraufhin ‚ließen wir den Nachrichten rufen‘ doch trotzdem

‚beharret sie daruff, sie wär unschuldig‘, während sie mitansehen muss, wie Nachrichten Veltin seine Torturwerkzeuge bereit legt. Schließlich bindet Meister Veltin Annas Arme auf den Rücken, hakt sie auf und zieht sie den Turm hinauf – Anna klagt und gibt vor, sie wolle gestehen. Aber als Veltin sie herablässt, gesteht sie nicht.

‚Zum zweiten Mal besser uffgezogen, wieder herabgelassen, aber lang verzogen. Letztlich kam der Junker selbst und ermahnte sie väterlich, daß sie sollt die Wahrheit sagen. Da fing sie an:

1. Ungefähr vor 9 Jahren wäre sie mit ihrem Appelle allein in der Kammer gelegen, ‚da wär der Sathan in eines hübschen Manns Gestalt [Clinge] zu ihr über das Bett kommen, ... hätt sie angeredt, sie sollt sich ihm ergeben und seines Willen pflegen. Das hätt sie gethan. Daruff hätt er ihr ein Stück Goldts geben mit der Verheißung, er wollt ihr kein Mangel laßen. ... Morgens als sie es besehen wollte, seien es Haf-fenscherben gewesen. Da habe sie ausgespien und gesagt ‚Hej Teuffel, wie hast du mich also betrogen‘.

2. Clingle hätte sie auch angeheißten einen Hagel zu machen, ‚... hätt ihr etlich Kreu-ter und Species in einen Haffen geben und hätt dies in Clinglins Namen in das Flüsslein bei ihrem Krautgarten geschütt. Es hätt sich ein Wetter erhoben und es wären kleine Kieselsteine bei den Wolfsäckern gefallen, hätten aber nit Schaden gethan.

3. hätt sie, Anna, selbstn ihr alte Geiß umgepracht. Hätt der Geiß zu eßsen darge-legt und uff Clingles Geheiß ... mit Hexensalben ihr über den Rücken gefahren ... wär die Geiß etwa über ein Stund hernach mit etlichen Schreien Tods gestorben. Hätt beim Schinder in Eppingen die Haut der Geiß abziehen lassen und zu Wimpfen ihrem Mann Wendel (Annas verstorbener 1. Ehemann] ein paar Hoßen gerben laßen. [Nota: ... sie sagt, ihr erster Mann Wendel hab noch gelebt, wo sie doch zu-vor gesagt, daß sie bej Leben des zweiten Mannes, so Jacob geheißten, ein Hexin worden.]

4. hätt sie ihre drei Gänß umgepracht durch die Hilfe Clingles, der ihr kreusellichti-ges Kraut darzugegeben.

Nach dem Geständnis dieser vier Punkte wird Anna wieder angekettet, denn Amt-mann Erasmus und Daniel Setzlin wollen den Gottesdienst besuchen. Nach der Einsegnung einer Hochzeit und dem Mittagmahl setzen sie das Verhör fort.

Als Anna gefragt wird, ob sie in den vorigen vier Punkten noch geständig sei, ant-wortet sie mit Ja und erzählt weiter, ... ‚sie hab sich des Teuffels auch in diesem Turm erwehrt, als sie von ihm angefochten worden und dapfer gegen ihn ausgespi-en. Sie wisse auch keinen anderen Menschen, der mit ihr des Hexenwerks teilgehabt in diesem Flecken. Den Augustin Stier [=Steiner] und Meßner Anna, welche die ... Ursach sej, daß sie dahin kommen sej, hab sie oft in ihr Haus geladen.

5. sie sej vor ungefähr ein, zwei oder drei Jahren bej einem Hexentantz uff der Vög-lerin Wißen gewesen, seien bei ihr gewesen die Meßner Anna und auch der Steiner und sonst noch drei Weiber, die sie nit gekennt hab, sej wahrlich sonst niemand mehr bej ihr gewesen von Gemmingen.

6. sey sie bej einer Unholden Tantz zu Schwaigern beim Galgen gewesen vor zwei oder drei Jahren. Es hätt Brates und kleine Vögelin gegeben. Hätt sie ihr Clingle uff einem Geißbock dahin geführt. Wären die Meßner Anna und der Steiner auch uff ihre Weise mitgefahren.

7. sie bekennt, sie hab ihr eigenes Kalb umgepracht. Sie hab ihm Meßner Annas Salben geben, da wär das Kalb in der Nacht gestorben. Sie hätt ihm auch oft Habern und Dinkel gesotten, aber alles hätt nit geholfen und sie hab das Kalb nit länger leiden sehen mögen<sup>6</sup>.

8. sie wiederholt, was sie mit Michel Himmels Kühen getan hat, wie oben steht.

9. ‚sie bekennt, sie hab dem Kuh-Bästlin sein Kindt bezaubert am rechten Arm und hab ihm von ihrem Schürtz Lumpen Fäßlin [Fasern, Fäden] in den Arm gezaubert.

10. auch hab sie armer Bettler Kind am rechten Fuß mit Lumpen und Sauborsten bezaubert<sup>6</sup>.

11. Ihre Base Margreth habe ihr, Anna, 7 Taler geliehen, als ihr Mann sein Weingärtlein im Nonnenberg verkauft habe, und der Meßner Anna 10 Taler. Sie habe Margreth 4 Taler bald wieder zurückgegeben. Steffan Staiger und Margreth hätten das übrige Geld auch wieder haben wollen, wo sie, Jung-Anna, doch gemeint habe, sie sollten es ihr länger lassen. ‚Das hab sie der Meßner Anna geklagt. Die hab gesagt: Sie haben mir auch 10 Taler geliehen. Wir wollen ihr, der Margreth, einen Possen reißen. Hätte druff die Meßner Anna der Margreth Kohlen und Mauerpfeffer in den Leib gezaubert und dann hätte sie ihr Hexensalben gegeben mit dem Bescheid, sie sollt sie auf ihre Hand schmieren und wenn Margreth ihr ihren Schmerz klagt und ... den Busen aufdeckt, soll sie, Anna, ihr über die Brust auf- und abfahren. Das hätt sie gethan in ihres Clingles Namen. Sie wiße aber nit, was solche Salben wirken haben sollen<sup>6</sup>.

Nachdem sie das Geständnis abgelegt hatte, ging es Anna übel und sie hat ‚etlich Tränen fallen laßen<sup>6</sup>. Als Zeugen aus dem Malefizgericht waren Barthol Kauffmann und Hans Rüb berufen und zugegen gewesen, ‚damit man auf morgigen Tag sie, Jung-Anna, wie es Recht und Prauch ist, zum rechten und endlichen Schluß besieb- nen<sup>24</sup> künde mit sieben ehrbaren Personen vom Gericht<sup>6</sup>.

Am Dienstag, den 31. August 1563, erhalten Amtmann von Olnhausen und Daniel Setzlin von Dietrich von Gemmingen den Auftrag festzustellen, ob Anna nach wie vor und auch vor sieben Gerichtsmännern gestehen wird. Da dies der Fall ist, läßt der Junker die zur Besiebnung ausgewählten Gerichtsmänner Hans Rüb, Martin Capellrein, Barthol Kauffmann, Jörg Schmidt, Hans Ziegler, Martin Schmidt und Jacob Müller zu Anna in den Turm rufen, damit sie sich ihr Geständnis anhören.

Dabei werden Anna sämtliche Punkte verständlich und langsam vorgelesen, und sie wird zu jedem einzelnen Punkt befragt, ob sie weiterhin geständig sei. ‚Hat sie jedesmal mit Ja geantwortet<sup>6</sup>, diese Punkte habe sie bekannt. Und als die Anklage zum zweiten Mal vorgelesen wird, antwortet Anna, ‚sie wolle daruff sterben und den Todt gern und willig leiden ... auch wiße sie sich weiter des Hexenwerks nicht schuldig, künde auch keine anderen Personen anzeigen und hab es auch keinem Mensch uff Erden gelehrt. Daruff wir alle ihr die Händ geboten und gewünscht, daß ihr Gott solle und wolle gnädig und barmhertzig sein und sein Heiliger Geist ihr zu rechter wahrer Buß, festem Glauben und Vertrauen in Christum verleihen, daß sie mög selig sterben und in der erkannten und bekannten Wahrheit verharren<sup>6</sup>.

Am Donnerstag, den 2. September 1563 schickte Dietrich von Gemmingen Daniel Setzlin nach Heilbronn mit dem Auftrag, abschließenden Rat bei den Rechtsgelehrten Annas wegen einzuholen. Eine Woche später suchten Erasmus von Olnhausen und Daniel Setzlin Anna schließlich noch einmal auf. ‚Wir haben sie all getröst ... sie, Anna, bat aber doch, man soll sich nit zu sehr eilen<sup>6</sup>. Am Tag danach kamen der Prediger und der Pfarrer zu ihr und ermahnten sie so wie es ihr Amt erfordert ‚zu wahrer Buß, Reu und Glauben<sup>6</sup>.

„Sonntags, den 12ten September, zu Mittag hat der Junker Jung-Anna durch den Büttel zum ersten, zum andern und dritten Mal den endtlichen Rechtstag verkünden laßen, nemblich daß sie ihm solle uff künfftigen Mittwoch, den 15ten September allhier des peinlichen Rechtes sein“.

Anschließend lässt Schultheiß Rüb Anna auf Befehl des Junkers aus dem Turm auf das Rathaus führen, wo sie in der kleinen Ratsstube angekettet wird. Montags, nachdem der Prediger und der Pfarrer bei ihr gewesen sind, befragen Amtmann Erasmus und Daniel Setzlin Anna noch einmal „ettlicher Circumstantien [Umstände] halber, an denen sie noch einen Strandel [Zweifel] hetten“. Doch Anna bleibt bei ihren Aussagen, und es scheint dem Gerichtsschreiber, „sie wär in summa keck und getröst, den Tod gern zu leiden“.

Abends kommt Nachrichten Veltin auf Anforderung des Junkers nach Gemmingen, wo man gemeinsam mit Amtmann von Olnhausen und drei Gerichtsmännern den Platz besichtigt, „wo man sie füglich möcht verbrennen“.

Dienstags früh lässt der Junker dem Nachrichten Stroh und Holz für den Scheiterhaufen und auch Seile zum Festbinden auf den Richtplatz bringen. Der Prediger und auch der Pfarrer sind vormittags und nachmittags bei Anna, um ihr Beistand zu leisten.

Am Mittwoch, dem 15. September 1563, wird zum Gericht mit „gewöhnlichen Glocken geläutet wie von alters her“. Vor der Vollstreckung des Urteils müssen der Schultheiß und alle zwölf Gerichtsmänner sowie Daniel Setzlin „als der Schreiber und der Beklagten Fürsprecher zum peinlichen Gericht einen „uffgerekten Aid“ schwören, wie es die Artikel 3, 4, 5 und 88 der Peinlichen Halsgerichtsordnung vorschreiben.

„Darnach ward die Gefangene vor Gericht geführt; jedoch hat man ihr zuvor das heilige Abendmahl und folgens auch zu essen gereicht und den peinlichen Prozess vollführt ...“

Zwar fehlen in den Prozessakten die folgende Anklageverlesung und ebenso der Urteilsspruch. Auch wird die Vollstreckung des Urteils nicht geschildert. Doch die Aufschrift der Prozessakte lässt keinen Zweifel an der Vollstreckung des Todesurteils. Dort steht zu lesen:

Nach deme Jung Anna  
Schwäblin Hexenwercks halber  
eingezog[en] und peinlich  
gefragt, auch verbrennt worden  
de ao. 1563.

Nach deme Jung Anna Schwäblin Hexenwercks halber eingezog[en] und peinlich gefragt, auch verbrennt worden ... de ao 1563“

## Quellen und Anmerkungen

- 1 Aus der Sammlung des Johann Jakob Wick(1522-1588) [Public domain], via Wikimedia Commons, Zentralbibliothek Zürich, Dietegen Guggenbühl, ‚Hexen‘ in Sandoz-Bulletin 24 1971 S. 35
- 2 Schwarze Magie fügt Schaden zu, die weiße Magie wehrt Schaden ab und dient einem wohltätigen Nutzen
- 3 Peinlich von Pein = Schmerz
- 4 Die Akten befinden sich im Generallandesarchiv in Karlsruhe unter ‚69 von Gemmingen-Gemmingen A 118‘. Alle Zitate daraus sind in halbe Anführungszeichen gesetzt. Mitverwendet wurde die Texte von Benedikt Schwarz ‚Ein Hexenprozess im Kraichgau vom Jahre 1563‘ erschienen in Alemannia III. Folge Band 5 1913
- 5 Es bleibt unklar, weshalb Anna den Nachnamen ihres verstorbenen Mannes trägt. Sie selbst nennt den Witwer Jacob Fürst im Verhör mehrmals ‚ihren Mann‘. Ein Zusammenleben ohne Ehegelübde ist in der damaligen Zeit nicht vorstellbar. Der Familienname hatte aber bis ins 18. Jahrhundert hinein eher eine untergeordnete Bedeutung, eigentlicher Name war der Rufname. Aussagen des Jakob Fürst tauchen in den Vernehmungsprotokollen seltsamerweise nicht auf.
- 6 Dorfgericht – örtliches Gericht der niederen Gerichtsbarkeit, das unter Vorsitz des Schultheißen Verstöße gegen die Dorfordnung und Alltagsdelikte wie Raufereien, kleinere Diebstähle, Verleumdungen, Nachbarschaftsstreitigkeiten usw..., die durch Geldbußen oder leichte Leibstrafen sühnbar waren, verhandelte.
- 7 ... ein Beistand, der für eine der gegnerischen Parteien sprach und sie beriet.
- 8 Die Mutter ist die vermutlich im Jahr zuvor verstorbene Anna Meßner, die offenbar bei den von Abraham Meßner erwähnten Hexenprozessen der Hexerei bezichtigt oder verdächtigt worden war und ein nahes Verhältnis zu Jung-Anna Schwäblin pflegte.
- 9 ein nichtstudierter Handwerksmediziner zur Behandlung von Verrenkungen, Quetschungen und Knochenbrüchen
- 10 wohl Appolonia
- 11 Malefiz = übles Werk. Das Malefizgericht verhandelte Schwerverbrechen wie Raub, Mord, Notzucht oder Hexerei. Die Herren von Gemmingen hatten 1497 von Kaiser Ferdinand das Privileg erhalten, in Gemmingen ‚Stock und Galgen‘ errichten zu dürfen. Damit waren sie oberste Gerichtsherren auch bei Schwerverbrechen.
- 12 Junker = Junkherr = adeliger Ortsherr, seinerzeit Dietrich von Gemmingen 1526 - 1587
- 13 Diese Beobachtung war insofern bedeutsam, als man damals glaubte, Hexen könnten keine Tränen vergießen.
- 14 nach Benedikt Schwarz ... ins Gerede bringen
- 15 Im Protokoll steht M. Job. Es muss sich um Magister Hiob Rampacher handeln, der seinerzeit in Gemmingen die Predigerstelle inne hatte
- 16 Im Hexenturm beim Unteren Schloss soll Jung Anna Schwäblin gefangen gewesen und gefoltert worden sein. Der Turm, auch Hungerturm, ist der Rest des alten Unteren Schlosses und stammt vermutlich aus dem 13. Jahrhundert.
- 17 Bandhaus = Haus, in dem (Wein-)Fässer angefertigt und gelagert werden
- 19 Abbildung aus der Sammlung des Johann Jakob Wick (1522-1588) [Public domain], via Wikimedia Commons, Zentralbibliothek Zürich Dietegen Guggenbühl, ‚Hexen‘ in Sandoz-Bulletin 24 1971 S. 37 Teilausschnitt
- 20 Kräuß, vielleicht auch Krauß, als weibliche Form die ‚Kräußin‘
- 21 Steiner = Steiner Stier = Augustin Stier, ein offenbar mit Hexerei oder Zauberei in Verbindung gebrachter Gemminger Bürger, der in einer Urkunde von 1554 genannt wird und 1563 vermutlich bereits verstorben war.
- 22 Buhle = Liebhaber
- 23 Osterland = alte Bezeichnung für Österreich
- 24 Besiebnen – Besiebnung bezeichnete im Strafprozess des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ein Element der gerichtlichen Beweisaufnahme. Das durch peinliche Befragung, also Folter, erlangte Geständnis musste von den Angeklagten bei der Besiebnung vor sieben ehrbaren Zeugen aufrechterhalten werden, damit es dem Urteil als beweiskräftig zugrunde gelegt werden konnte.

# „Das Schrecklichste, was dem Menschen begegnen kann, ist, lebendig begraben zu werden oder das Wiedererwachen im Grabe.“<sup>1</sup>

## Leichenschau im Großherzogtum Baden im 19. Jahrhundert

Kurt R. Moser

Die Evangelische Kirchen-Section des Ministerium des Innern bemängelte in einer Mitteilung vom 8. März 1825 an das Evangelische Dekanat, daß die Anweisungen, die in der Leichenschauordnung von 1822 niedergeschrieben sind, häufig keine Beachtung finden. Beerdigungen fanden oft vor der gesetzlichen Frist von 48 Stunden statt oder aber 15 bis 20 Stunden danach. Deshalb erfuhr die Leichenschauordnung von 1822 mehrfach Abänderungen. Im Jahr 1851 wurde sie gänzlich aufgehoben und durch eine Neufassung ersetzt.

Die Leichenschau war nun wie folgt geregelt: In einem ersten Block (1-3) werden alle Bestimmungen aufgeführt, die das Amt des Leichenschauers betreffen. Block 2 (4-6) behandelt die Leichenschau, Block 3 (7-10) nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Leichnam beerdigt werden kann, in Block 4 (11-16) werden alle amtlichen Dokumente genannt, die bei einem Todesfall erforderlich sind. Der letzte Block (17-19) regelt die Kosten für die Leichenschau und nennt die Institutionen, welche eine korrekte Leichenschau zu überwachen haben.

1. Jede Gemeinde hat einen Leichenschauer zu bestellen. Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, Siedlungen, die weit zerstreut sind oder in langen Tälern liegen, können je nach Bedürfnis zwei oder mehr Leichenschauer ernennen.
2. Jeder unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Mann kann zur Ausübung der Leichenschau bestellt werden.
3. Vor Amtsantritt wird ein mündlicher Unterricht erteilt, in dem das notwendige Wissen vermittelt wird. Die Unterrichtung endet mit einer Prüfung. Nach erfolgreichem Abschluß wird dem Leichenschauer eine Druckschrift ausgehändigt, in der alle Vorschriften aufgeführt sind.

### Sterbschein.

Amt . . . . . Gemeinde . . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname, Alter des Verstorbenen.
2. Stand und Gewerbe des Verstorbenen.
3. Ob ledig, verheiratet oder im Wittwenstande.
4. Monat, Tag und Stunde des Todes.
5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
6. Ruchmaassliche Beerdigungszeit.
7. Art der Krankheit oder sonstige Todesart.
8. Name des behandelnden Arztes.
9. Besondere Bemerkungen.

4. Der Leichenschauer ist unverzüglich von den Angehörigen vom Ableben eines Verwandten zu unterrichten. Der Verstorbene darf in seiner Lage und Kleidung nicht verändert werden.
5. Die Leichenschau findet unverzüglich nach dem Tod statt, zu jeder Tageszeit. Die Angehörigen werden befragt nach Art und Dauer der Krankheit des Verstorbenen und wer der behandelnde Arzt war. Danach wird der Leichnam eingehend auf Lebenszeichen untersucht, um eine verlässliche Todesbescheinigung ausstellen zu können. Wer den Anzeichen für einen gewaltsamen

Abb. 1

Unterschrift des Leichenschauers.

Tod festgestellt, so muß der Leichenschauer Meldung machen beim Ortsvorsetzten, der dann weitere gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen einleitet. Bei geringstem Zweifel am Tod sind sofort Wiederbelebungsversuche einzuleiten und ein Arzt zu verständigen.

6. Der Leichenschauer stellt einen Sterbeschein (Abb. 1) aus, in den vom behandelnden Arzt die Art der Krankheit des Verstorbenen eingetragen wird. Danach wird dieser Schein dem Pfarramt übergeben.
7. 48 Stunden nach der Feststellung des Todes kann der Verstorbene beerdigt werden. Die Frist kann aber verlängert werden:
  - a) Bei Zweifel am tatsächlichen Tod. Ein Arzt muß dann hinzugezogen werden.
  - b) Wenn die Angehörigen dies wünschen. Das kann aber nur dann gestattet werden, wenn die Todesursache keine ansteckende Krankheit war und wenn noch keine Anzeichen von Verwesung zu erkennen sind.

Die Beerdigungsfrist kann aber auch verkürzt werden, aber nur in den nachfolgend genannten Fällen.

- a) Kinder können 12 Stunden nach dem Ableben beerdigt werden, wenn eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme vorliegt.
  - b) Wenn der Raum, in dem der Tote aufgebahrt ist, der Familie unentbehrlich ist.
  - c) Bei Tod durch eine ansteckende Krankheit.
  - d) Bei fortgeschrittener Verwesung der Leiche.
  - e) Wenn der Leichnam obduziert wurde.
  - f) Endet die Frist von 48 Stunden zu Beginn der Nacht, kann der Termin für die Beerdigung zwei Stunden früher angesetzt werden.
8. Drei bis vier Stunden vor der Beerdigung muß der Verstorbene nochmals untersucht werden (Abb. 2).

9. Das Öffnen des Sarges vor der Einsenkung in die Erde ist nur dann gestattet, wenn die Anverwandten dies wünschen, auf keinen Fall aber, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat oder entstellt ist oder die Fäulnis schon fortgeschritten ist.

10. Die Fugen an den Särgen von Israeliten müssen gut verkittet sein. Ist das nicht der Fall, muß der Sarg mit einem gut verschließbaren Übersarg versehen werden. Leichenschauscheine von verstorbenen Israeliten sind der Ortspolizeibehörde zuzustellen, die darauf achtet, daß die Anordnungen des Leichenschauers befolgt werden.

11. Der Leichenschauer führt ein Register (Abb. 3), das am Monatsende dem Bezirksarzt vorgelegt wird.

12. Ohne Sterbe- und Leichenschauschein ist es dem Geistlichen nicht gestattet, einen Verstorbenen zu beerdigen.

### Leichenschauschein.

Amte . . . . . Gemeinde . . . . .

1. Taufname, Geschlechtsname und Alter des Gestorbenen.
2. Stand, Gewerbe oder Nahrungsweig des Verstorbenen.
3. Ob ledig, verheiratet oder im Wittwenstand.
4. Tag und Stunde des Todes.
5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
6. Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.
7. Gesehene Zeichen des wirklichen Todes.
8. Tag und Stunde der Beerdigung.
9. Art der Krankheit oder sonstige Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.
10. Dauer der Krankheit.
11. Name und Wohnort des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat.
12. Besondere Bemerkungen.

Abb. 2

Unterschrift des Leichenschauers.

## Leichenschauregister.

Nr.	Tauf- und Gefäßchensname des Befähigten.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Religion.	Zeit, verheiratet oder verwitwet.	Tag, Monat und Stunde des Todes.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Art der Krankheit oder sonstige Todesart, ob nach Angabe des Arztes oder der Verwandten.	Dauer der Krankheit.	Name und Wohnort des Arztes, welcher den Be- stirbenden besichtigt hat.	Nachgenomm. Zeichen des wirklichen Todes.	Besondere Bemerkungen.
		Abb. 3												

13. Auch das Pfarramt übersendet am Monatsende ein Verzeichnis der Verstorbenen (Abb. 4) an den Bezirksarzt.
14. Der Bezirksarzt erstattet jährlich der Sanitäts-Kommission umfassenden Bericht über
  - a) Fälle, in denen die Beerdigungsfrist verkürzt wurde.
  - b) Fälle, in denen die Leichenschau für mangelhaft befunden wurde.
  - c) Fälle, in denen Verstorbene von unberechtigten Personen behandelt wurden.

## Sterberegister.

Pfarramt	Gefäßchensname und Taufname. Bei Kindern, Angabe des Vaters oder bei unehelichen der Mutter.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Reli- gion.	Ledig, verheiratet oder verwitwet.	Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Em- pfangs des Lei- chenschaus scheins.	Tag und Stunde des Em- pfangs des Lei- chenschaus scheins.	Bei Kindern bis zu 14 Jahren ob ehelich oder un- ehelich.	Hat der Verstorbene eine Armen- unter- stützung von der Ge- meinde ge- nossen.

15. Der Bezirksarzt übersendet der Sanitäts-Kommission jährlich eine Liste der Verstorbenen, geordnet nach Ortschaften (Abb. 5).
16. Der Bezirksarzt erstellt einen Leichenschaubericht (Abb. 6 und 7).

## Verzeichnis der Gestorbenen.

Nr.	Zu- und Vorname des Gestorbenen.	Ledig, verheir- atet, Wittw- stand.	Erwerbszweig, Stand (bei Kin- dern ehelich oder unehelich).	Alter.	Tag und Stunde des erfolgten Todes.	Krankheit.	Dauer der Krank- heit.	Name des Arztes.
1.	Vogel, Karl Wilhelm.	Verheir.	Schneider.	62 Jahr.	3. Jan. Morgens 10.	Pneumonie.	6 Tage.	Müller in Z.
2.	Blum, Ferdinand. Mutter: Dorothea Blum.	—	Unehelich.	5 Jahre.	5. Jan. Abends 4.	wurde über- sah. u. starb an Verstopfung der Leber.	—	Geriatische Obduct. und Section.
3.	Zimmermann, Emma.	Wittwe.	Dren + Ehe- mann Schuster.	34 Jahr.	6. Jan. Mittags 12.	Typhus.	17 Tage.	Müller in Z.
4.	Walz, Louise.	—	Tochter b. Wagners Peter Walz.	8 Jahre.	10. Jan. Nachts 2.	Masern, Brustentzündg.	9 Tage.	Derselbe.
5.	Todtgeborener Knabe.	—	Vater Zimmer- mann Werle.	—	10. Jan. Mittags 6.	5 Mt. alle Frühgeburt.	—	—
6.	Müller, Karoline.	—	Vater Blechner Karl Müller.	5 Monat.	12. Jan. Morgens 5.	Keuchhusten Brustentzündg.	5 Wochen	Müller in Z.

Abb. 5



## Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung im Physikate.

Gemeinde.	Einwohnerzahl. (Zählung vor 18..)	Geboren.						Todesgeboren.						Gestorben.				
		Ehelich.			Unehelich.			Ehelich.			Unehelich.			Männlich.		Weiblich.		
		Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.	Männl.	Weibl.	Summe.	Männlich.	Weiblich.	Summe.	Eheliche Paare.	Anzahl der Familien.
		Summe der Geborenen						Summe der Gestorbenen						Summe d. Todesgeborenen				
Summe ..																		

Abb. 6

17. Die Vergütung für den Leichenschauer beträgt 24 Kreuzer.
18. Die Ausstellung eines Erlaubnisscheins zu einer früheren Beerdigung geschieht unentgeltlich. Wird ein Arzt zu einer Leichenschau außerhalb seines Wohnorts bestellt, so kann dieser eine Gebühr verlangen.
19. Kreisregierungen, Bezirksämter, Pfarrämter und Ortsvorgesetzte haben über den korrekten Vollzug der Leichenschau zu wachen. Übertretungen sind ernstlich zu ahnden.

Der Leichenschauordnung von 1851 ist ein Text angefügt mit detaillierten Instruktionen für Leichenschauer, wie der Tod eines Menschen verlässlich festgestellt werden kann:

1. Es ist gut zu wissen, daß es wohlunterrichtete Leichenschauer gibt, die mit den Merkmalen, wodurch sich der Scheintod vom wirklichen Tod unterscheidet, vertraut sind. Sorgfältige und wiederholte Untersuchungen geben Sicherheit. Neben diesem Hauptzweck ist auch die Erfassung von Daten wichtig. Hier vor

## Medizinische Tabelle des Physikates . . . . .

Gemeinde.	Nützliche Behandlung.		Im ersten Lebensjahr Gestorbene (ohne Todesgeborene).					Aus Gewässer mit anderen Mitteln erhaltene arme Geborene.	In Obduktion und Hirn- nekropsen u. s. v. Geborene.	Eselständer.	Kreuzschilde.	Kindebett (bis 3 Wochen).	Blattern.	Pocken.	Schwachs.	Krankschülten.	Typhus.	Ruhr.	Krankheit, die keinen Gehörverlust herbeiführt, aber Gehör nicht heilt.
			Ehelich.		Unehelich.		Summe.												
	Ja.	Nein.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Summe.												
Summe ..																			

Abb. 7

allem die Häufigkeit epidemischer oder ansteckender Krankheiten, gewaltsamer Todesarten oder unerlaubter Eingriffe unberechtigter Personen in die praktische Heilkunde.

2. Ist der Leichenschauer länger als einen Tag von zu Hause weg, muß er das dem Ortsvorsteher melden, damit im Bedarfsfall der Leichenschauer einer benachbarten Gemeinde die Arbeit für die Dauer der Abwesenheit übernimmt.
3. Ist ein Mensch gestorben, so muß der Leichenschauer unverzüglich das Sterbehaus aufsuchen, den Namen und das Alter des Verstorbenen, seinen Stand und Beruf, Art und Dauer der Krankheit, die zum Tod führte, und den Namen des behandelnden Arztes feststellen. Danach kann er mit der Inaugenscheinnahme des Leichnams beginnen.
4. Die Zeichen des Todes sind:
  - a) Der Stillstand des Blutkreislaufes. Der Puls an Unterarm (Radialis puls), Halsschlagader und Schläfe ist nicht tastbar. Das Anlegen eines Bandes oberhalb des Ellenbogens führt nicht zur Anschwellung der Adern unterhalb dieser Stelle. Auch eine verstärkte Rötung ist nicht erkennbar.
  - b) Der Stillstand der Atmung. Eine Flaumfeder oder eine brennende Kerze vor Mund und Nase gehalten wird nicht in Bewegung versetzt und ein vor den Mund gehaltener Spiegel läuft nicht an. Ein mit Wasser gefülltes Glas auf die Brust gestellt zeigt nicht die geringste Bewegung auf der Wasseroberfläche.
  - c) Die Augenlider sind vollkommen gelähmt. Zieht man sie auseinander, dann bleiben sie geöffnet.
  - d) Das „Brecken“ der Augen: Der Glanz in den Augen ist verschwunden, die konvexe Vorwölbung der Augäpfel ist verloren. Die Pupille ist unempfindlich gegen alle Reize.
  - e) Erdfahle Farbe der Haut und Zusammenfallen des Gesichts. Die Augen liegen tief in ihren Höhlen und die Wangenknochen stehen hervor.
  - f) Herunterhängen des Unterkiefers.
  - g) Erkalten und Erstarren des Körpers. Zuerst erkennbar an Rumpf, Hals, Unterkiefer und Oberschenkel, dann an Brust, Unterleib und Unterschenkel.
5. Bei all diesen Erscheinungen ist der Tod gesichert. Der Sterbeschein wird ausgefüllt und sogleich an das Pfarramt weitergeleitet, bei Verstorbenen mosaischen Glaubens an die weltliche Behörde.
6. Der Verstorbene soll sechs Stunden in dem Bett, in dem er verstarb, liegen bleiben, ehe man ihn auf das Totenlager bettet. Der Tote wird mit einem Tuch bedeckt mit Ausnahme des Kopfes.
7. Eine Stunde vor der Beerdigung untersucht der Leichenschauer den Leichnam nochmals genau auf Totenflecken auf Rücken, Gesäß und Hinterseite der Schenkel. Der Schließmuskel des Afters muß geöffnet sein. Sind alle diese Anzeichen erkennbar, so besteht kein Zweifel, daß der Tod eingetreten ist. Jetzt stellt der Leichenschauer den Leichenschauschein aus. Dieser wird der Behörde übergeben und in das Leichenschauregister eingetragen.
8. Bei Anzeichen von Scheintod sind sofortige Wiederbelebensmaßnahmen einzuleiten:
  - a) Senfteig auf Brust und Waden.
  - b) Salmiakgeist unter die Nase halten.
  - c) Einreiben des Körpers mit Weingeist, Kamphergeist, Salmiakgeist oder Wein.
  - d) Reizung des Schlunds mit einer in Baum- oder Mandelöl getränkten Feder.

e) Klistiere.

f) Gabe einer geringen Menge von Hofmännischem Liquor in den Mund.

Die Reanimationsmaßnahmen sollen mindestens eine Stunde lang durchgeführt werden. Bleiben diese erfolglos, so wird der Sterbeschein ausgestellt. Ist die Reanimation erfolgreich gibt man sobald die Person wieder schlucken kann kräftige Brühen und Wein. Unverzüglich muß ein Arzt gerufen werden, der die weitere Behandlung übernimmt.

9. Jeder Leichenschauer erhält ein Exemplar: Rettungstafel mit Anleitung.

10. Bei plötzlichem Tod müssen Wiederbelebungsversuche sofort unternommen werden. Bei Mordverdacht muß Anzeige beim Ortsvorgesetzten gemacht werden.

11. Epidemische oder ansteckende Krankheiten werden dem Bezirksarzt gemeldet. Ebenso der Tod durch Behandlung einer zur Ausübung der Heilung nicht berechtigten Person und Tod durch Medikamente von Marktschreibern oder Quacksalbern.<sup>2</sup>

Die Leichenschauer und deren Stellvertreter in der Gemeinde Sulzfeld, soweit ihre Namen im Gemeindearchiv genannt werden<sup>3</sup>:

1860 Caspar Haug

1892 Schlez (Chirurg und Armenarzt) entlassen  
Nachfolger: Ludwig Pfefferle (seit 1889 Stellvertreter)  
Neuer Stellvertreter: Gottlieb Krieger

1902 Gottlieb Krieger ist Leichenschauer  
Stellvertreter: Ernst Kern

1907 Christian Pfefferle ist Stellvertreter

1928 Karl Friedrich Häge ist Stellvertreter

1929 Leichenschauer Gottlieb Krieger gestorben  
Nachfolger: Hugo Klingenuß

1962 Klingenuß gestorben

ab 1962 Leichenschauer: Dr. med. Kähny  
Stellvertreter: Dr. med. Braun, Kürnbach

Eine Statistik der Häufigkeit der Leichenschau in Sulzfeld über einen längeren Zeitraum hinweg gibt es im Archiv nicht. Lediglich für die Zeit vom 1. 7. 1928 bis 31. 12. 1932 werden Zahlen genannt auf einem Fragebogen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der von Leichenschauer Klingenuß am 14. 6. 1933 ausgefüllt wurde<sup>4</sup>:

1. 7. 1928 - 31. 12. 1929: 41            1. 1. 1930 - 31. 12. 1930: 26

1. 1. 1931 - 31. 12. 1931: 28            1. 1. 1932 - 31. 12. 1932: 16

## Anmerkungen

1 Einleitender Satz in Teil 2 der Leichenschauverordnung von 1851.

2 Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzfeld, Az.: A 16.

3 Archiv der politischen Gemeinde Sulzfeld, Az.: A 1221.

4 wie Anm. 3, Az.: A 1337.